

Stadt Erfstadt
Umwelt- und Planungsamt,
Am Holzdam 10
50374 Erfstadt

EM	2	4	6	32	40	43
003	STADT ERFTSTADT - Der Bürgermeister -					50
014	13. MRZ. 2016					51
016						57
100						62
10	14	105	370	82	81	63
						65

Erfstadt, den 03.03.2016

Ausweisung weiterer Vorrangflächen für Windkraftanlagen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren,

laut Ihrer Internetseite findet zurzeit die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB ab dem 03.03.2016 statt.

Als Eigentümer der Fläche **Gem. Erp, Flur 6, Flurstück 99** beantrage ich, dass genannte Flurstück in die geplante Neuausweisung der Konzentrationszone **komplett** mit aufzunehmen.

Als Begründung füge ich an:

1. Meine Flächen befinden sich in ausreichender Entfernung zur Wohnbebauung (über 1.000 Meter bis zum nächsten Wohnhaus).
2. In der Studie von Ökoplan aus den Jahren 2013 und 2014 ist mein Flurstück noch komplett als Vorrangzone dargestellt. Erst in der Studie von 2015 sind große Teile meines Flurstücks herausgefallen. Dies mutmaßlich wegen einer Darstellung als „Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze gem. Regionalplan“ (Karte: Ausschlussbereiche – „weiche“ Tabuzonen vom März 2015).
3. In diesem Zusammenhang mache ich auf die unterschiedliche Darstellung der BSAB – Fläche im Flächennutzungsplan von 1999 und im Regionalplan von 2013 aufmerksam. Die Darstellungen im Regionalplan zu den BSAB sind nicht parzellenscharf. Ein Entfallen meines Grundstücks auf Grund ungenauer Zeichnungen wäre nicht akzeptabel.
4. Laut NRW-Windenergieerlass vom 04.11.2015 **Abs. 3.2.4.2 Bereiche, für die eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist erster Spiegelstrich** heißt es:
- Nach Ziel C.IV.2.2.3 des LEP NRW kommt die Darstellung von Gebieten für die Windenergienutzung in „Reservegebieten für den oberirdischen Abbau nicht energetischer Bodenschätze“ in den Erläuterungsberichten zu den Regionalplänen für andere Nutzungen nur in Betracht, soweit die Inanspruchnahme von vorübergehender Art ist und die Nutzung der Lagerstätte langfristig nicht in Frage gestellt wird. Windenergieanlagen dürfen auf diesen Flächen nur befristet zugelassen werden.
=> In Summe heißt dies, dass sich Windenergie und Gebiete für den oberirdischen Abbau nicht energetischer Bodenschätze nicht ausschließen!

5. Das OVG Lüneburg hat mit Urteil vom 03.12.2015 einen Flächennutzungsplan für unwirksam erklärt, da in dessen zu Grunde liegenden Planungskonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie unter anderem Flächen für den Bodenabbau als sogenannte „harte“ Tabuzone von vornherein für die Windenergienutzung ausgeschlossen worden waren. Erftstadt will eine solche Fläche als „weiches“ Tabukriterium ausschließen. Das heißt im Umkehrschluss, dass die Entscheidung, die Fläche für Windenergie zu nutzen, einer Abwägung unterliegt. Diese Abwägung sollte unter Berücksichtigung einer Eingriffsbündelung und unter dem Aspekt, der Windenergie substantiell genügend Raum zu schaffen, zu Gunsten der Windenergie erfolgen.

Ich beantrage daher, die genannte Fläche als Vorrangzone auszuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Erftstadt
 Der Bürgermeister
 Technische Beigeordnete
 Frau Monika Hallstein
 50359 Erftstadt

BM	2	4	6	32	40	43
01.3	STADT ERFTSTADT - Der Bürgermeister -					50
01.4						51
01.5	16. MRZ. 2016					81
01.6						62
100						63
10	14	105	370	82	81	65

[Handwritten signature]
 14. 03. 2016

Erftstadt, den 11.03.2016

Vorentwurf für die Flächennutzungsplan – Änderung Nr. 010, Überarbeitung Windkraftkonzentrationszonen, Teilfläche 3, Erftstadt – Erp

Sehr geehrte Damen und Herren,
 sehr geehrte Frau Hallstein,

vielen Dank für eine m. E. auf jeden Fall informative Bürgerversammlung in Erftstadt – Erp. Erfreulich sicherlich, dass auch allgemein die Erper Bürger jetzt Informationen erhalten haben, wobei erkennbar Investoren und Grundbesitzer weiter wohl die Geheimhaltung bevorzugen werden.

Wie bereits in der Versammlung geäußert, enthält, auch wenn es sich „nur“ um die Vorplanung handelt, die Planung m. E. nicht die mögliche gebotene Verbindlichkeit bzw. Wertung vorliegender Fakten insbesondere zum Immissionsschutz.

In den vorliegenden Gutachten zum Immissionsschutz sind Schallimmissionsraster und Einwirkungsbereiche des Immissionsschutzes ersichtlich, die die Ausweisung auf Erftstädter Gebiet im Teilbereich 3 großflächig in Frage stellen. Die Gutachten zur Artenschutzprüfung stellen Ausschlusszonen im Teilbereich 3 dar.

Rein informativ füge ich zwei Übersichtspläne anbei, die mir von der Genehmigungsbehörde Kreis Düren zur Verfügung gestellt wurden. Alle Unterlagen diesbezüglich müssten der Stadt Erftstadt vorliegen.

Ich sehe die betroffene Landschaft – als Ortsansässiger und auch aus meinem langjährigen Engagement im Erper Gartenbauverein für Erhaltung der Bördenlandschaft und den Biotopverbund - auch höherwertiger; als von der Fa. Ökoplan dargestellt!

Meine rechtlichen Bedenken - wie bereits schon in meinem Schreiben vom 10.12.2015 geäußert -.zur Planung füge ich in der Anlage mit der Angabe von Rechtsquellen anbei.

Ausfertigungen meiner Bedenken erlaube ich mir, den politischen Entscheidungsträgern zukommen lassen.

Letztlich bedanke ich mich für Ihre persönliche Zusage, als zuständige technische Beigeordnete auch die Belange der Erper Bürger wohlwollend zu prüfen und bei der weiteren Planung angemessen zu berücksichtigen.

Anlagen

Mit freundlichen Grüßen

10. Flächennutzungsplanänderung Erftstadt - Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

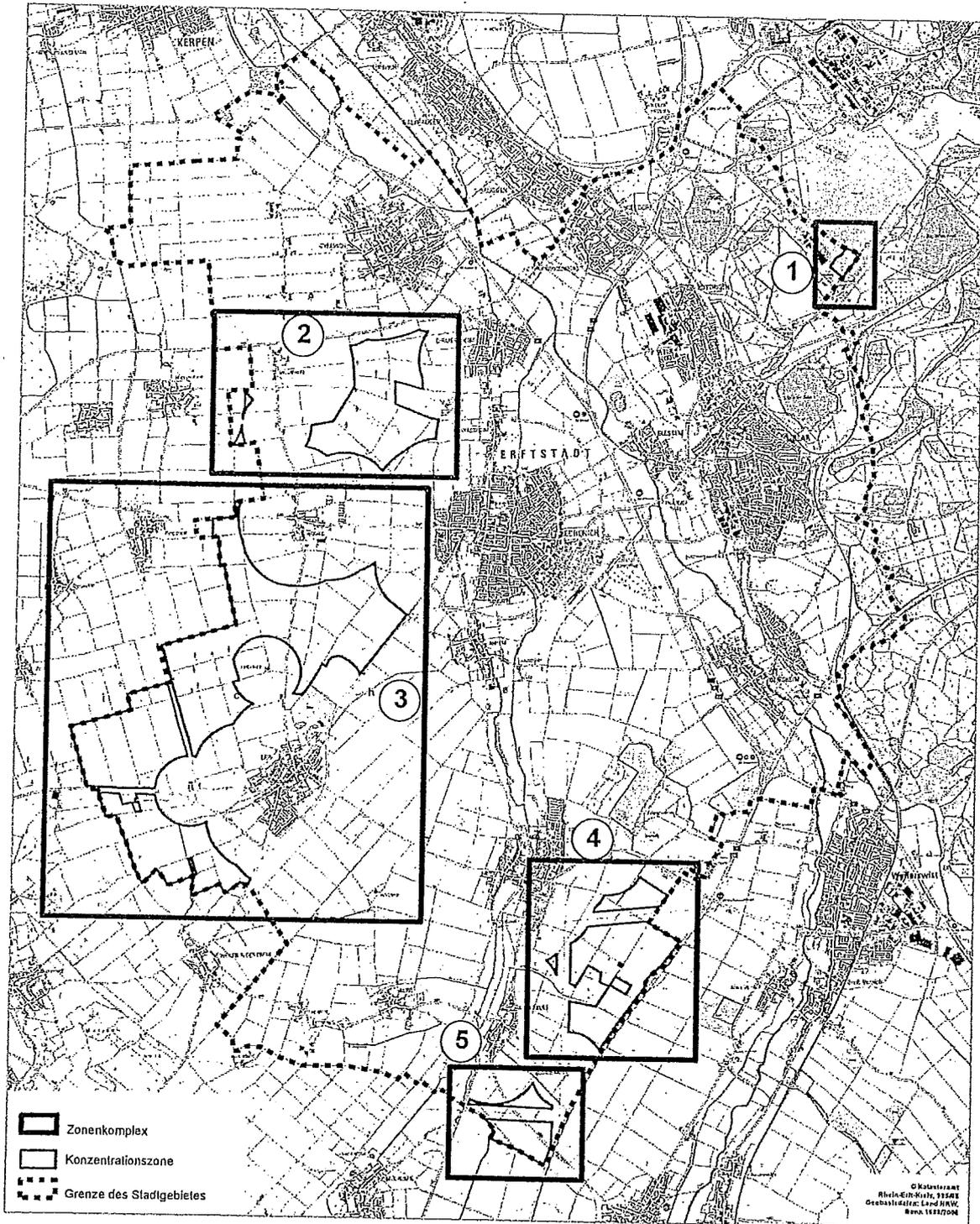
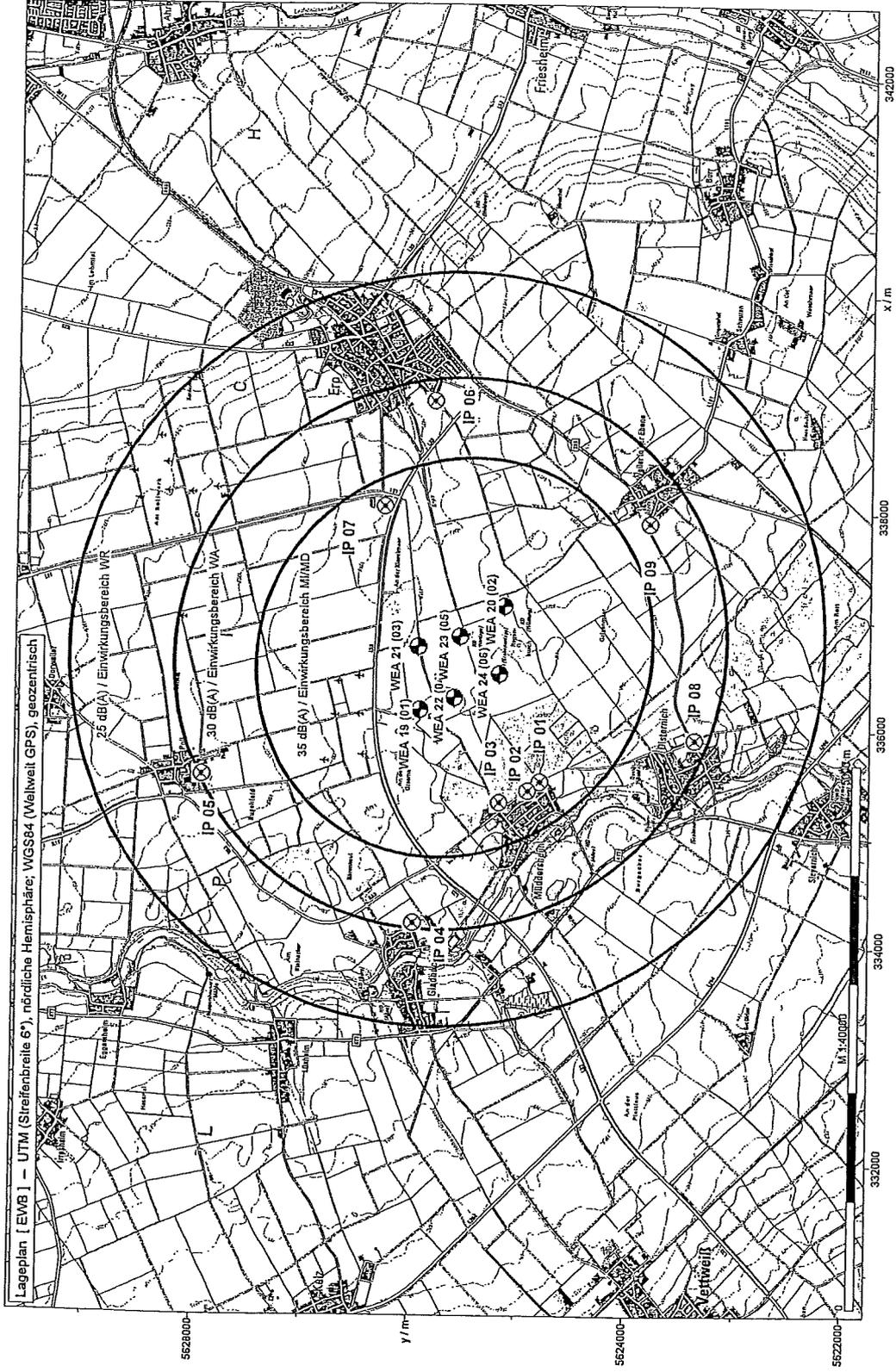


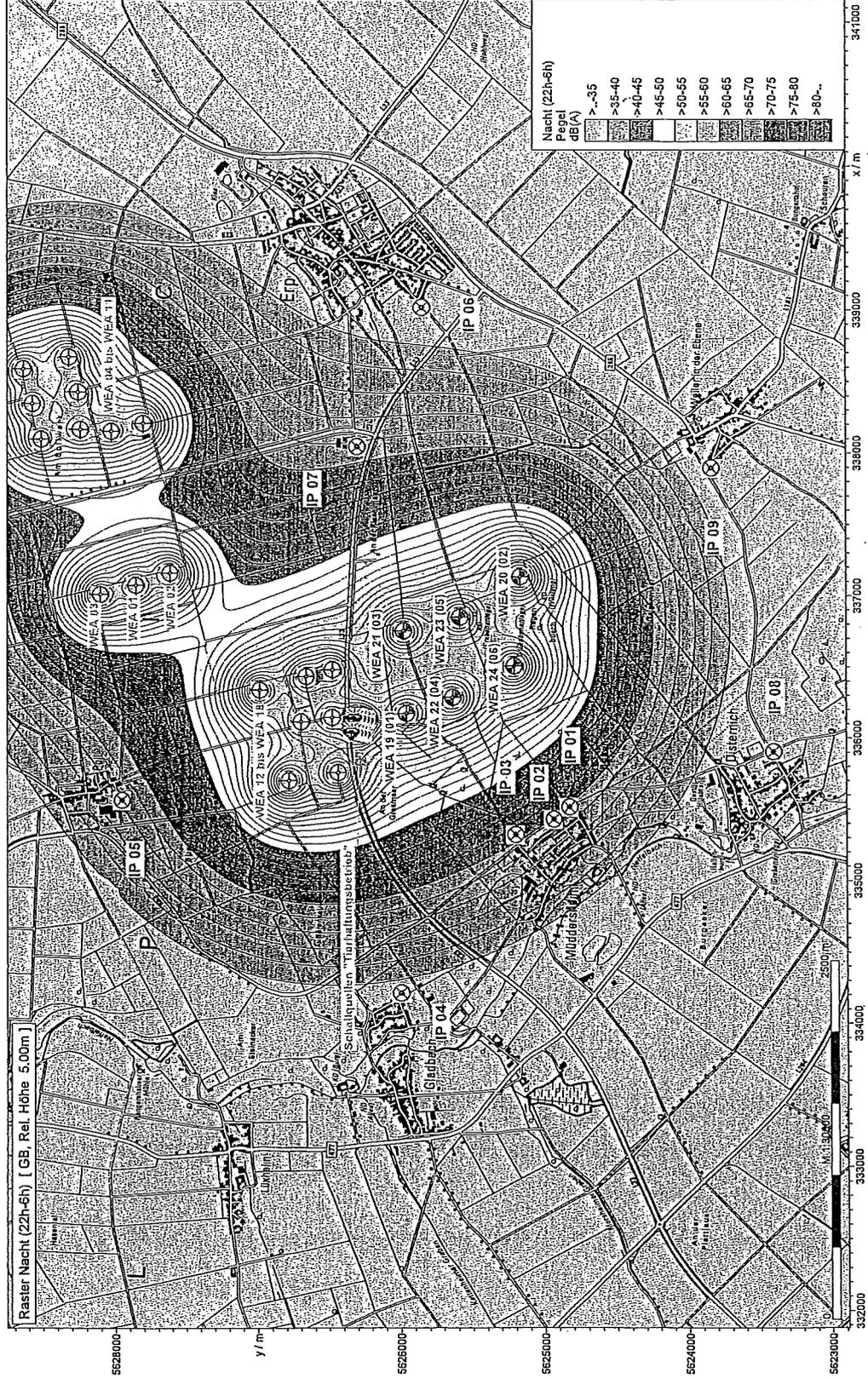
Abb. 1: Lage der geplanten Konzentrationszonen im Stadtgebiet



Standort: Vettweiß-Müddersheim
 Übersichtskarte: Darstellung der Einwirkungsbereiche
 der geplanten Windenergieanlagen



Standort: Vettweiß-Müddersheim
 Schallmissionsraster Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr)
 Gesamtbelastung



Ich möchte hier nicht meine subjektiven Bedenken vorbringen, sondern 5 Punkte , die rechtlich der Zulässigkeit der FNP-Änderung, zumindest in der Teilfläche 3, Erftstadt-Erp entgegenstehen.

Nach den höchstrichterlichen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte setzt eine positive Standortzuweisung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Konzentrationszone mit Ausschlusswirkung) voraus, dass sich die Planung **als vollzugsfähig erweist** und dass ihr auf unabsehbare Zeit **keine unüberwindbaren rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse im Wege stehen!** Das Plankonzept für den Außenbereich verlangt eine Prüfung (Ermittlung) für alle in Betracht kommenden Tabuzonen.

Ein schlüssiges Gesamtkonzept liegt jedoch nur dann vor, wenn die Gemeinde die als abwägungsrechtlich zu erkennenden Belange **vollständig** ermittelt.

Diesen Rechtsvorgaben entspricht die vorgestellte Planung eindeutig nicht!

Die Planung berücksichtigt insbesondere nicht die Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung erkennbar scheitert.

1.

Rücksichtnahmegebot, Auswirkungen auf die Landschaft

Zuerst einmal ist nach meiner Auffassung als Erper Bürger darauf zu achten, dass das Erscheinungs- und Landschaftsbild um **Erftstadt-Erp nicht überbeansprucht wird.**

Durch die Bündelung vorhandener WKAen ist der westlich bzw. nord/westlich von Erp gelegene Außenbereich objektiv schon jetzt stark belastet.

Bei dem vorgestellten großflächigen Bereich Rund um Erp fehlt es nach meiner Rechtsauffassung an fundierter Planung und die Belange der Erper Bürger werden nicht ausreichend berücksichtigt.

Die Erholungsfunktion in der einst so gepriesenen Bördenlandschaft wird genommen.

Bei dem vorliegenden Planungsentwurf könnten – und das später ohne bauplanungsrechtlichen Einfluss der Stadt Erftstadt – eine unabsehbare Vielzahl weiterer Anlagen und dies an beliebigen Stellen der großflächigen Konzentrationszone, errichtet werden.

Irgendwann wäre durch eine ungesteuerte Vielzahl der Anlagen, die im übrigen wesentlich höher werden als vorhandene Anlagen, der Grad erreicht, in dem der gesetzliche Grundsatz der Einhaltung des Rücksichtnahmegebotes dann auch für die Erper Bürger verletzt ist.

Der Entwurf der FNP-Änderung, zumindest im Teilbereich 3 muss deshalb aus Gründen der Rücksichtslosigkeit und unzumutbarer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes deutlich reduziert werden.

2.

Flugsicherung

Nach derzeitigem Stand stimmt das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung neuer WKA in der Abstandzone weiterhin nicht zu.

Da es sich bei der Funkanlage Flugplatz Nörvenich (derzeit provisorisch betrieben) auch um eine militärische Anlage handelt, hat die Flugsicherheit eine verstärkte Position im Streit um Abstandflächen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist zusätzlich zu beteiligen.

Sicherlich bedarf es in der Beurteilung der Flugsicherung, so wie es beim Regierungspräsidium Köln in den Vorgesprächen auch geäußert wird, einer Einzelfallprüfung.

Nur, wenn den direkt benachbarten Anlagen in Müddersheim (Vettweiß) von der Flugsicherung nicht zugestimmt wird, ist nicht mit der Zustimmung für neue Anlagen genau angrenzend und näher zum Flugplatz auf Erftstädter Gebiet zu rechnen!

Dazu bekräftigend ist festzuhalten, dass die Bezirksregierung die Zustimmungen zu FNP-Änderungen Vettweiß zurückhält, **alleine** aus Gründen der Flugsicherung!

Dies haben die Nachbargemeinden (Zülpich, Vettweiß und Nörvenich) gewürdigt und ihre weiteren Planungen in den Schutzzonen zumindest derzeit eingestellt!

Zitat dortiger politischer Entscheidungsträger „Die Sicherheit des Luftraumes ist ein besonders hohes Gut“

Das Ergebnis der Prüfung der Flugsicherung ist bereits bei dem geschilderten Kenntnisstand als Tabuzone in der Ausweisung der Vorranggebiete im FNP zu berücksichtigen und entspricht eindeutiger Vorgabe im Windenergie-Erlass, 8.2.6.

3.

Immissionsschutz

Für Windräder gelten verbindliche Lärmgrenzen. Diese werden ermittelt und beurteilt nach der TA Lärm.

Die konkreten Werte sind im Verfahren in einer Schallimmissionsprognose zu ermitteln.

Dabei sind die bereits vorhandene Anlagen zu berücksichtigen.

Nach diesen Grundsätzen liegt für die Flächen westlich von Erp bereits ein schalltechnisches Gutachten für sechs Windkraftanlagen am Standort der Stadtgrenze zu Vettweiß-Müddersheim vor!

Nach diesem aussagekräftigen, objektiven Gutachten werden die Lärmrichtwerte nach TA-Lärm in den Ortsrandlagen von Erp gerade noch eingehalten.

Selbst bei Fortschritt der Technik ist es deshalb objektiv nicht vorstellbar, dass die Lärmrichtwerte in der gesamten überplanten Zone zwischen dem Plangebiet Vettweiß und der Ortslage Erp noch eingehalten werden können.

Die Potenzialfläche wird aber gar bis auf 700m (!) bis zur Ortsrandlage festgelegt. 700m nach den vorliegenden Erkenntnissen unvorstellbar.

Ist der immissionsrechtlich notwendige Abstand der WKAen durch das Immissionsgutachten der Gemeinde Vettweiß an der Gemeindegrenze bereits dokumentiert, rücken neue WKAen in einem alleine für Ihre Funktionsfähigkeit (Wiederaufbau der Energie des Windes) notwendigen Abstand von 500 – 1500m in Hauptwindrichtung, andere Quellen sprechen von 8 Rotordurchmessern in diese Schutzzone bis auf 700 m zur Ortsrandlage herein.

Aus diesem Grunde widerspricht eine Ausweisung der Konzentrationszone für Windräder zwischen den Vettweißer Anlagen und der Ortslage Erp auch dem vorgeschriebenen Immissionsschutz und ist deshalb nicht realisierbar.

Die großflächige Vorrangzone – wie geplant - würde dazu konkrete, vom Rat der Stadt Erftstadt beschlossene, Siedlungserweiterungen in Erftstadt Erp (z.B. Bebauungsplan „Allianzgelände“, Erweiterung Pastor-Fassbender-Str. oder Verbindung zwischen Müddersheimer Weg und Disternicher Weg) verhindern.

4.

Abstimmung der Bauleitplanung von überörtlicher Bedeutung

Die Flächennutzungspläne benachbarter Gemeinden sind nach der Rechtsvorgabe in § 2 Abs. 2 BauGB aufeinander abzustimmen.

Aus diesem Grunde hat die Gemeinde Vettweiß bzw. der Kreis Düren, als zuständige Genehmigungsbehörde, 2013 auch Ihr Planungskonzept mit allen im Genehmigungsverfahren erforderlichen Gutachten vorgestellt, wozu die Stadt Erftstadt beteiligt worden ist und bekanntlich keine Einwände erhoben hat!

Die Realisierung der Bauabsicht (Baubeginn) der Fa. Energiekontor dort scheitert nur an der fehlenden Zustimmung der Flugsicherung und der nachfolgenden Genehmigung der Bezirksregierung.

Nach der damit erfolgten Abstimmung nach § 2 BauGB hat die Stadt Erftstadt diese Vettweißer Planungen bei Ihren eigenen Planungen zu berücksichtigen!.

Behörden und öffentliche Planungsträger, die beteiligt worden sind, haben ihre Planung dem benachbarten Flächennutzungsplan insoweit anzupassen, als sie diesem Plan nicht widersprochen haben!

5.

Umweltverträglich / Landschaftspflege / Artenschutz

Auch zu diesen in der Bauleitplanung anzustellenden Untersuchungen sind die Antragsunterlagen der Gemeinde Vettweiß aussagekräftig, mit Fachgutachten dokumentiert und sind auch in maßgeblichen Teilen anwendbar auf Erfstadt.

Sie beinhalten unter anderem Schutzzonen in der Potenzialfläche der Stadt Erfstadt.

Auch diesbezüglich ist die Berücksichtigung in der FNP-Änderung erforderlich.

In diesem Sinne ist interessant, wann die im Verfahren erforderliche „Strategische Umweltprüfung“ vorliegt und wie diese den Bürgern bekannt gegeben wird. In der heute vorgestellten Begründung zur FNP-Änderung befindet sich lediglich der Hinweis „In Bearbeitung“

6. Privatrechte / Gaspipeline

Letztlich würdigt die Planung nicht entgegenstehende Privatrechte und unverständlich ist, dass der Verlauf z.B. der Gaspipeline mit Schutzstreifen –quer durch die geplante Vorrangzone- ebenfalls nicht berücksichtigt wird.

Zusammenfassung:

Nach den geschilderten eindeutigen Rechtsvorgaben bedarf die 10. FNP-Änderung vor der Beschlussfassung zumindest in der großflächigen Teilfläche 3, Erftstadt-Erp, einer umfassenden Weiterbearbeitung und sicherlich erheblicher Einschränkung vor den entsprechenden Beschlussfassungen.

Die vorliegende Planung berücksichtigt insbesondere nicht die Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung erkennbar scheitert.

Rechtliche Tatbestände stehen der vorgestellten Planung entgegen; dies sind konkret auf jeden Fall:

Die Rücksichtslosigkeit,

die erläuterten Flächen für die Flugsicherung,

der gutachterlich belegte Immissionsschutz,

die erfolgte überörtliche Abstimmung ,

Umweltbelange, die wohl noch gar nicht erarbeitet sind, aber aus der Nachbarplanung ablesbar sind,

die erwähnten anderweitigen bestandgeschützten Vereinsinteressen des Modellflugplatzes sowie die vorhandene Pipeline

die in die FNP-Änderung mit einfließen müssen.

Die Verlagerung der späteren Prüfung dieser Belange im späteren Genehmigungsverfahren ist rechtlich unzulässig und im Interesse der Bürger unverantwortlich.

Letztlich bedarf das Verfahren im Interesse der Bürger auch unter dem Aspekt der bereits entstandenen und noch entstehenden Planungskosten für den Erststädter Steuerzahler der sorgfältigen Bearbeitung.

„Augen zu und durch“

– lediglich aus finanziellen Interessenlagen geht hier gar nicht!

Fundstellen / Rechtsgrundlagen / Rechtsprechung

Zur Einleitung

Grundsatzentscheidung zur „Planung“ Konzentrationszone

BVerwG, Urteil v. 17.12.2002, Az. 4 C 15/01 Plankonzept

BVerwG, Urteil v. 11.04.2013, Az. 4 CN 2.12 Tabuzonen

OVG NRW, Urteil v. 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE Tabuzonen

BVerwG, Urteil v. 13.12.2012, Az. 4 CN 1.11 Abwägung

BVerwG, Urteil v. 27.01.2005, Az. 4 C 5/05 Berücksichtigung der Nachbarplanung

Windenergie-Erlass 2015, u.a. 4.3.2 Plankonzept,

Hintergrundpapier „Steuerung der Windenergie im Außenbereich durch FNP“
von der Fachagentur Windenergie an Land.

Zu 1.:

Info vorhandene Anlagen

8 Anlagen auf Erper Gebiet / 6 Anlagen Mellerhöfe (die nach Fachgutachten das landschaftliche Erscheinungsbild mitprägen) / 3 Anlagen Poll-Nörvenich / 7 Anlagen Müddersheim-Vettweiß = **24 Anlagen vorhanden** ++++ 6 Anlagen Müddersheim / 2 Anlagen Pingsheim

= ergibt dann 32 Anlagen

+ nicht nachvollziehbare Zahl im Gürtel um Erp

Grundsatzentscheidungen zur Verunstaltung

OVG NRW Urteil v. 12.06.2001, Az. 10 A 97/99 „Verunstaltung Landschaftsbild“

BVerwG, Beschluss vom 15.10.01, Az. 4 B 69.01

BVerwG, Urteil vom 18.03.2003, Az. 4 B 7.03

BVerwG, Beschluss v. 11.12.2006, Az. 4 B 72.06 „Rücksichtnahmegebot“

.....

Zu 2.:

aktuelle Rechtsprechung zur Flugsicherung
VG Düsseldorf v. 24.7.14, Az. 11 K 3648/12 „Der Genehmigung WKAen steht § 18a Luftverkehrsgesetz entgegen, wenn mit einer nicht außerhalb der Wahrscheinlichkeit liegenden Möglichkeit Störungen zu erwarten sind.“ Nicht etwa konkrete Gefahr

VG Frankfurt a. Main, Urteil v. 08.10.2014, Az. 8 K 3509/13

OVG Niedersachsen, Beschluss v. 11.11.2013. Az. 1 LA 182/12

Zuletzt Ende 2015 in Bitburg-Prüm VG Trier Az. 6 K 1669/15 TR und 6 K1674/15TR

Zu den zivilen Flugnavigationsanlagen gibt es lediglich eine Tendenz nur bei Doppel-Drehfunkfeuern den grundsätzlichen Schutzstreifen von 15 km auf 10 km zu senken. Alles vorbehaltlich jedoch der Einzelfallprüfung. Hinweis Nörvenich= Militäreinrichtung, ob Doppel- oder herkömmliches Drehfunkfeuer?. Selbst 10 km-Zone liegt im Planbereich.

Quelle: Fachagentur „Windenergie an Land“ vom 11.12.2015

Deutscher Bundestag, Anfragen Drucksache 18/4044 v. 20.02.2015 und 18/2095 v. 11.07.2014

Windenergie Erlass 2015, u.a. 8.2.6 und 8.2.8

.....

Zu 3.: Immissionsprognosegutachten im Genehmigungsverfahren der Gemeinde Vettweiß, Az. der Genehmigungsbehörde Kreis Düren Az. 66/2-1.6.2-34-37,39,45/13

Berücksichtigung Vorbelastung OVG NRW, Beschluss v. 07.08.2009, Az. 8 B 797/09, VG Lüneburg, Beschluss v. 16.07.2012, Az. 12 LA 105/11

Abstände der WKAen untereinander OVG Niedersachsen, Urteil v. 29.01.2004, Az. 1 KN 321/02 oder aus Die Zeit „www.ökostrom.info“

Auch hier Grundsatzentscheidung zur Planung anwendbar

.....

Zu 4.: BauGB §§ 2 Abs. 2 und 7

BVerwG, Urteil v. 27.01.2005, Az. 4 C 5/05 Berücksichtigung der Nachbarplanung

Zu 5.:

Verweis auf die Genehmigungsplanung Kreis Düren, Az. 66/2-1.6.2-34-37,39,45/13

Artenschutzprüfung, Umweltverträglichkeitsstudie, Landschaftspflegerischer
Begleitplan

- Alles in Teilen konkret aussagekräftig zur Planung angrenzend in Erftstadt
-

3

Meyer, Elisabeth

10	14	105	370	82	81	65
100						62
016						62
015						61
014						51
013						50
BM	2	4	6	32	40	43

Von:
 Gesendet: Freitag, 11. März 2016 22:13
 An: Bauleitplanung
 Betreff: Windkraft in Erp

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf Ihre Informationsveranstaltung i.S. Windkraftenergie vom 10.03.2016 im Bürgerhaus Erp möchte ich einen wichtigen Aspekt zu bedenken geben, der bei Ihrer Planung definitiv unzureichend Berücksichtigung gefunden hat. Dabei geht es um den gesundheitlichen Aspekt der Erper Bevölkerung.

Für Windräder (auch neuerer Bauart) gelten verbindliche Lärmgrenzwerte. Hierbei reicht keine Berücksichtigung durchschnittlicher Richtwerte. Im Genehmigungsverfahren ist eine konkrete Schallemissionsprognose zu ermitteln. Diese sollte, insb. in diesem Fall, da der Wind zu überwiegendem Teil aus Richtung Süd und Süd-West weht an mehreren meteorologisch durchschnittlichen Tagen, d.h. für die Region üblicher Windstärkte gemessen werden.

Zur Erfassung der Geräuschemissionen einer Windenergieanlage in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit gibt es ein international genormtes Messverfahren. Es ist üblich, dass die Hersteller zur Kennzeichnung der Geräuschemission eines Anlagentyps, eine oder mehrere Anlagen des jeweiligen Typs durch unabhängige Messinstitute vermessen lassen.

Die Schallemissionen von einzelnen Windenergieanlagen werden in Deutschland entsprechend dem Verfahren der DIN EN 61400-11 „Windenergieanlagen, Teil 11: Schallmessverfahren“ in Verbindung mit Konkretisierungen erhoben, welche in den „Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte“ festgelegt sind. Hier sollte auch eine Unterteilung in mechanisch wie aerodynamisch erzeugte Geräusche erfolgen.

Bei der Stadt Düren liegt bereits ein Immissionsprognosegutachten im Genehmigungsverfahren der Gemeinde Vettweiß vor (s. Az. 66/2-1.6.2-34-37,39,45/13)7, wonach ein Anlagenbau in der von Ihnen vorgesehenen unbebauten Zone süd-westlich von Erp nicht nur illusorisch, sondern gar rechtswidrig ist, da die Immissionswerte gar nicht eingehalten werden können!

Damit ist bereits gutachterlich belegt, dass ein Bau von Windradanlagen zwischen der Luxemburger Straße und in Verlängerung des Disternicher Weges (beidseitig) rechtlich ausgeschlossen und damit nichtig ist.

Auch der, damit eng im Zusammenhang stehende Aspekt des Infraschalls, fand gestern leider keine Berücksichtigung! Studien belegen, dass Windräder und damit verbunden die **Infraschallwellen**, die Menschen krank machen! Da ist die Rede von Schlafstörungen, innere Unruhe, Gleichgewichtsstörungen, Angstzuständen, Übelkeit ...usw. In diesen Studien wird eine Entfernung von 1,5 bis 2 Kilometern zwischen bebautem Gebiet und Windradanlagen empfohlen.

Des Weiteren ist der **Schattenwurf** der Windkraftanlagen (WKA) zwingend zu beachten.

Steht die Sonne hinter dem Rotor, laufen bei Betrieb der WKA bewegte Schatten über die Grundstücke. Sie verursachen dort je nach Umlaufgeschwindigkeit des Rotors einen verschieden schnellen Wechsel von Schatten und Licht. Diese Effekte (Helligkeitsschwankungen) sind auch in allen den WKA zugewandten Wohnräumen wahrnehmbar. Eine wissenschaftliche Untersuchung an der Universität Kiel hat ergeben, dass nur 60 Minuten täglicher periodischer Beschattung Stress auslösen und somit krank machen können. Der menschliche Organismus reagiert in den meisten Fällen mit Kopfschmerzen, Nervosität, Übelkeit und Schlafstörungen. Werden auch hier Grenzwerte erreicht, müssen die WKA abgeschaltet werden.

Optische „Landschaftsmakel“ sind aus meiner Sicht nicht schön, aber durchaus hinnehmbar. Und auch finanzielle Einbußen beim Eigentum sind, aus meiner Sicht in einem gewissen Maße, tolerabel. Was definitiv nicht hinnehmbar ist, sind offensichtliche (jetzt schon absehbare) gesundheitliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung!

Ministeriale Erlasse und stadtplanerische Vorgaben haben sich an bundesgesetzlichen Vorgaben zu richten. In diesem Zusammenhang möchte ich sogar auf das Bundesdeutsche Grundgesetz, Art. 2 II, verweisen. Hiernach hat jeder Bürger das **Recht auf körperliche Unversehrtheit**. Das Grundgesetz umfasst sowohl den Schutz der menschlichen Gesundheit im biologisch-physiologischen Sinne, als auch den psychischen Bereich (s. BVerfGE 56, 54, 74 Fluglärm). Ein Eingriff in diesen Schutzbereich ist bereits dann zu bejahen, wenn eine Gefährdung der Gesundheit vorliegt. (s. BVerfG NJW 1998, 295, 296 sowie BVerfGE 79, 174, 201 Verkehrslärmschutz).

In Erftstadt und auch in Erp gibt es bereits einige Windkraftparks. Vielleicht wäre es zweckdienlich vorrangig zu prüfen, ob und in welchem Maße diese erweitert werden können...

Darüber hinaus gibt es andere alternative Energiequellen, die deutlich weniger bzw. keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei der Bevölkerung auslösen.

Zusammenfassend möchte ich resümieren, dass ich, vor dem Hintergrund der o.a. gesundheitlicher Aspekte, keine Windkraftanlagen parallel zum Siefenpfad (schon gar nicht in 700m „Richtwertentfernung“!) akzeptieren werde, die sich sowohl auf meine als auch auf die Gesundheit meiner Nachbarn nachteilig auswirken könnten und avisiere bereits jetzt, dass ich gegen etwaige Genehmigungsverfahren in diesem Bereich auf jeden Fall mit allen mir zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln vorgehen werde.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Anlieger Siefenpfad/Disternicher Weg/Luxemburger Str.

Stadt Erftstadt
Der Bürgermeister
Holzdamm 10
D-50374 Erftstadt

Neue Windkraft-Anlagen Ortsteil Erp

Sehr geehrte Damen und Herren,

Erp, den 14.03.2016

BM	2	4	6	32	40	43
01.3	STADT ERFTSTADT - Der Bürgermeister -					50
01.4	16. MRZ 2018					51
01.5						61
01.6						62
100						63
10	14	105	370	82	81	65

wir beziehen uns auf die Informationsveranstaltung in der Bürgerhalle Erp am 10.03.2016. Mit diesem Schreiben möchten wir unseren Widerspruch zu den geplanten neuen Anlagen einbringen.

1. Zerstörung des Landschaftsbildes

Die uns bisher bekannten Informationen besagen, dass die geplante weitere Windkraftanlage auf dem Gebiet links zwischen Disternicher Weg und dem im rechten Winkel dazu verlaufenden Erpa-Flußtälchen errichtet werden soll.

Die Blickrichtung aus den Wohnzimmern der äußeren Häuserreihe am Siefenpfad fällt direkt auf das geplante Bebauungsgebiet. Uns allen aber wird generell der bisher freie Blick auf die Felder in Richtung Eifel genommen.

2. Abwertung von Häusern und Grundstücken

Unsere Häuser sind ab dem Jahre 1971 in mehreren Etappen errichtet worden; alle mit dem Bewusstsein, einen unverbauten Blick auf Felder und Eifelvorland zu haben. Windkraftanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft zu unserem Wohngebiet bedeutet eine Abwertung der Grundstücke und Häuser um 20 bis 40 %. (Aussage eines erfahrenen Maklers).

3. Lärmbelästigung

Zwischen unseren Wohnanlagen und dem geplanten Windpark verläuft die stark befahrene Landstraße zwischen B 265 und Nideggen. Bei den hier bekanntlich sehr häufigen Winden aus West/Südwest ist der Verkehrslärm deutlich zu hören. Die geplanten Windkraftanlagen würden die Lärmbelästigung weiter verstärken.

Wir bitten Sie daher eindringlich, unseren Einspruch zur Kenntnis zu nehmen und bei Ihren Planungen zu berücksichtigen.

Adressen- und Unterschriftenliste sind als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Unterschriftenliste
vom 22. März

Stadt Erfstadt
-Bürgermeister-
-Umwelt- und Planungsamt-
Holzdamm 10
50374 Erfstadt

50374 Erfstadt

BM	2	4	6	32	40	43
01.3	STADT ERFTSTADT - Der Bürgermeister - 21. ANZ. 2016					50
01.4						51
01.5						81
01.6						62
100						63
10	14	105	370	82	81	65

Sr 22.3.16

Bürgerinformationsveranstaltung vom 10.3.2016 und 15.3.2016
-Gesamtstädtisches Plankonzept Windenergie der Stadt Erfstadt-

*Sehr geehrter Herr Bürgermeister Erner,
sehr geehrte Damen und Herren,*

ich habe mich im Vorfeld der Versammlung mit dem veröffentlichten Gutachten, welches Grundlage des Planungskonzeptes und letztlich für die Änderung des Flächennutzungsplanes herangezogen wird, beschäftigt.

Ich stelle dieses ÖKOPLAN- Gutachten in Frage, da es keine Objektivität aufweist, sich selbst widerspricht, eklatante und elementare Lücken aufweist. Ich möchte dies an einigen Punkten klar machen.

Die Gemarkung Erp ist ab Seite 54 des Gutachtens nicht mehr vorhanden bzw. erwähnenswert. Tatsache jedoch: südlich von Erp (beginnend der Ausweisung der Windenergiekonzentrationszone an der B 265) liegt kein kulturelles, aber geschichtliches Denkmal, der Judenfriedhof. Hier SW folgend verläuft die „Erpa“. Entlang der Erpa eine Grünlandwiese, im weiteren Verlauf eine durch den Kreis erworbene „Renaturierungsfläche“ mit Anpflanzungen und Kräuterbewirtschaftungsfläche durch den „NABU“. Der weitere Verlauf („ERPA-Tälchen“) der Erpa nördlich zu Erp ist mit einer Baumreihe versehen, die sich landschaftlich an das Gehölz „Gemeinde-Bruch“ mit anschließendem geschützten Grünland an den Ortsrand angliedert. Die Renaturierungsfläche am Modellflugplatz Erp bleibt, anders als in Friesheim, ebenfalls unberücksichtigt. Der Biotopverbund zur Züplicher Börde, Steinemaar wird nicht dargestellt. Die Gesamtbeschreibung der Biotope lt. Gutachten entfällt für die Erper Gemarkung komplett. Eine Bildokumentation, anders als im Gutachten und hätte man diese denn so gewollt, wäre hilfreich gewesen.

Punkt 4.4.9 des Gutachtens. Hier möchte ich zunächst nur auf veröffentlichte Presseberichte verweisen, die Aussage zwischen Erp und Friesheim ist zu lapidar und entspricht nicht den tatsächlichen Gegebenheiten.

Herr Kühlborn unser Telefonat vom 16.3.2016. Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, dass Sie hier Interessenslagen der Stadt mit Interessen anderer Verbände bündeln und somit Kontrollmechanismen ausgeschaltet werden sollen.

Seite 43 des Gutachtens: Potenzialflächen östlich und nördlich von Erp als Konzentrationzonen werden empfohlen Auf Seite 44 spricht man nunmehr von Flächen zwischen Erp und Friesheim, wird nicht empfohlen, hab ich nicht verstanden.

Auf der Seite 44 gleicher Absatz wird bei der Nutzung der östlich und nördlichen Flächen die Ortschaft Erp bei Umsetzung aller Maßnahmen als umzingelt angesehen. Da dieser Bereich für die Naherholung der Erper Bürger mehr oder weniger ausscheidet, können sie bei den geplanten Maßnahmen ruhig von 90 % Umzingelung des Naherholungsgebietes der Erper ausgehen, was m.E. für die anwohnende Bevölkerung ebenfalls nicht zumutbar ist.

Das ein Gutachter, Seite 44 gleicher Absatz, auf eine städtebauliche Vorgabe verweist veranlasst mich zu der Frage, was ist denn städtebaulich beabsichtigt? Unberücksichtigt bei der ganzen Betrachtungsweise und auch im Gutachten nicht erwähnt ist die Tatsache, dass sich das Kies- und Deponiegelände (Deponieklasse I) in Erp ausweitet und dort somit die Naherholung der Bürger beeinträchtigt.

Insgesamt erscheint mir das Gutachten mehr als oberflächlich und macht mir den Eindruck eines Tisch-Gutachtens ohne Ortsbesichtigung, das seitens des Auftraggebers nicht plausibilisiert sondern eher zweckorientiert mit erstellt wurde.

Wenn die Stadt Erftstadt c. 1200 ha Flächenanteil gemäß Energieatlas (NRW-Leitszenario) ausweisen muss, ich davon 740 ha auf einen Ortsteil (über 60 %) verlagere, ich andere Möglichkeiten (abweichend von ihrem Gutachten) habe, versuche ich es mir ziemlich einfach zu machen.

Ich glaube, dass die Erper Bürger viel Verständnis für Windenergie aufgebracht haben und aufbringen werden, jedoch nicht in der Dimension wie sie uns hier dargelegt wird. Ferner bin ich der Überzeugung, dass bereits über die Anzahl der Anlagen (hierüber wurde kein Wort verloren, 72 Anlagen möglich?), Standort ec. mehr oder weniger Einvernehmen besteht.

Sehr geehrter Herr Erner,

Ihnen darf ich Ihr Schreiben vom 4.2.2014 zur Erinnerung beifügen, nur Schlagworte: „Verträglichkeit“ im Umfeld, Interessen der Bürger. Im Augenblick sieht es erwartungsgemäß mehr oder weniger so aus wie damals in der Presse beschrieben.

Abschließend bitte ich als Steuerzahler und Bürger dieser Stadt um Offenlegung der Kosten für dieses Gutachten und erwarte eine Rückäußerung. Vielen Dank und

freundliche Grüße

Stadtverwaltung · Postfach 2565 · 50359 Erftstadt
Stadtverwaltung · Holzdammm 10 · 50374 Erftstadt

Herrn

50374 Erftstadt

Dienststelle Telefax 02235/ 409-300	Ansprechpartner/-in Telefon-Durchwahl	Mein Zeichen Ihr Zeichen	Datum
Stadtwerke Erftstadt Michael-Schiffer-Weg 4	Herr Klinkhammer 02235 / 409 -876	81-00	04.02.2014

Erftstädter Windpark Pläne Gemarkung Erp
Ihr Schreiben vom 10.01.2014- bei uns eingegangen am 14.02.2014

Sehr geehrter Herr

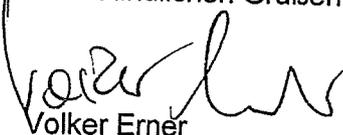
bitte entschuldigen Sie, dass meine Antwort auf Ihr Schreiben gedauert hat. Viele Dinge in Sachen „Windkraft in Erftstadt“ sind derzeit in einer Art Sondierung. Ich kann aber nur zu gut verstehen, dass eine derartig ungefilterte Ankündigung von „Windkraftanlagen“ rund um Erp Sie besorgt.

Wo und wie in Erftstadt Windräder aufgestellt werden, ist derzeit aber noch relativ offen. Hierzu bedarf es nämlich grundsätzlich der Schaffung von planerischen Voraussetzungen. Diese müssen zunächst einmal durch die Aufstellung eines geänderten Flächennutzungsplans geschaffen werden. In diesem Verfahren wird auch zu erörtern sein, wo sich Standorte besonders anbieten. Dabei spielen viele Faktoren eine Rolle, zu denen auch die „Verträglichkeit“ im Umfeld gehört.

Bis dato ist nur geprüft worden, wo im Stadtgebiet „technisch“ sinnvolle Standorte sind. Damit ist aber noch keinerlei Festlegung über Anzahl, Größe etc. getroffen worden, sondern halt nur die Sondierung, wo es überhaupt Windkraftanlagen geben kann.

Abschließend darf ich Ihnen versichern, dass ich ein großes Interesse daran habe, die Windkraft in Erftstadt voran zu bringen. Dabei bin ich jedoch sehr bemüht, den berechtigten Interessen der Bürger Erftstadts besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Mit freundlichen Grüßen


Volker Erner
(Bürgermeister)

Besuchszeiten:

Rechts- und Ordnungsamt / Holzdammm 10, E.-Liblar:
montags - freitags von 08.00 - 12.00 Uhr
donnerstags
außerdem von 14.00 - 18.00 Uhr

Bauordnungsamt / Rathaus E.-Liblar:
montags von 08.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags von 08.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 17.00 Uhr

Volkshochschule, Carl-Schurz-Straße 23:
montags bis freitags von 09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags auch von 14.00 - 16.00 Uhr

Bürgerbüro, Bonner Str. 32, E.-Lechenich
montags von 07.15 - 12.00 Uhr
dienstags von 08.00 - 12.00 Uhr
mittwochs von 08.00 - 12.00 Uhr
donnerstags von 08.00 - 12.00 Uhr und
von 14.00 - 18.00 Uhr
freitags von 08.00 - 12.00 Uhr
1. Samstag/Monat 09.00 Uhr - 11.00 Uhr
Rentenabt. nur nach Vereinbarung

Amf für Jugend, Familie und Soziales / Rathaus E.-Liblar
jeweils nach Vereinbarung:
montags, dienstags, freitags von 08.00 - 12.00 Uhr
donnerstags von 14.00 - 16.00 Uhr

Konten der Stadtkasse:
Kreissparkasse Köln 191 000100 (BLZ 370 502 99)
VR-Bank Rhein-Erft eG 1000001011 (BLZ 371 612 89)

Busverbindungen:
Linien 920, 979, 990

Rathaus Liblar Haltestelle Liblar EKZ
Bürgerbüro Haltestelle Le. Markt

50374 Erfstadt, 21.03.2016

☎ 02235

Stadt Erfstadt
Umwelt-und Planungsamt
Holzdamm 10
50374 Erfstadt

50374 Erfstadt

EM	2	4	8	32	40	43
01.3	STADTERFSTADT - Der Büroerweiterer -					50
01.4						51
01.5	23. MRZ. 2016					61
01.6						62
100						63
10	14	105	370	82	81	65

Flächennutzungsplanänderung Nr.10, Überarbeitung Windkonzentrationszonen

Sehr geehrte Damen und Herrn,

wir lehnen Ihre Planung für die Region rund um Erp ab.

Wie sie an unserer Anschrift sehen können, liegt unser Haus am Ortsrand von Erp mit Terrasse und Wohnzimmerfenster in westliche Richtung. Wir sehen jetzt schon die vorhandenen Windräder und können diese bei Westwind auf der Terrasse auch hören. Den derzeitigen Abstand können wir noch ertragen, aber eine Verkürzung des Abstandes und eine Vergrößerung der Windräderanzahl sind für uns inakzeptabel.

Wir sind 2000 nach Erp gezogen aufgrund des Landschafts- und Erholungswertes. Wir waren von der weitläufigen, unverbauten Landschaft begeistert. Durch Ihre Entscheidungen wird dies kontinuierlich untergraben.

Der Erholungsnutzung in der Erper Region wird immer weiter zerstört. Erst durch die Errichtung der ersten Windräder. Dann deren Erweiterung. Die Errichtung der Geflügelzucht zwischen Erp und Müddersheim kam hinzu. Und jetzt die Erweiterungspläne des Windparks nur unter Einhaltung der Mindestabstände.

Im Planungskonzept von Fa. Ökoplan Seite 27 wird gerade von der Erholungsfunktion von „**bestimmten Räumen im Stadtgebiet**“ gesprochen. Dazu zähle ich vor allen Dingen mein Wohnzimmer und meine Terrasse, die ich am Feierabend und am Wochenende nutzen möchte. Die Terrasse vor allem im Sommer. Oder die Feldwege die „**meist auf kurzen Wegen erreichbar und werden vor allem im Rahmen der Wochenend- und Feierabenderholung z. B. zum Spazieren gehen, Joggen oder auch Radfahren genutzt. Die Errichtung von Windenergieanlagen kann in diesen Bereichen eine erhebliche Abwertung der Erholungseignung bedeuten und sollte vermieden werden**“.

Alles das wird durch die geplanten Windräder, die laut Planung zum Greifen nah sein werden, zerstört.

Sie haben durch die bisher errichteten Windräder den Wert unserer Immobilie bereits gemindert und nehmen das auch weiterhin billigend in Kauf, wie im Planungskonzept auf Seite 26 zu lesen: „**Um die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Umgebung möglichst gering zu halten, sollten bei der Standortsuche insbesondere auch solche Flächen Berücksichtigung finden, die bereits durch ähnliche technische Elemente**

und Bauwerke (insbes. WEA, Freileitungen, Sendemasten) visuell oder durch Infrastrukturtrassen wie Bundesfernstraßen oder Hauptschienenwege akustisch vorbelastet sind. Der Ansatz dabei ist, dass in Bereichen bzw. Trassenkorridoren, die durch die bestehenden Belastungen bereits in ihrer Wertigkeit gemindert werden, durch eine zusätzliche Belastung nicht oder eher geringfügig weiter entwertet werden und dafür bisher nicht belastete, ungestörte Landschaftsbereiche geschont werden.“

Wie werden wir entschädigt? Bekommen wir den Strom demnächst umsonst?

Durch Ihre Planung würde unser Blick aus dem Wohnzimmer und der Terrasse weiter verschandelt, wir erwarten bei Abendsonne einen Schattenwurf der Windräder. Bei Westwind erwarten wir verstärkt Geräusche. Der Wert unserer Immobilie wird sinken. Der Naherholungswert ist weg.

Daher lehnen wir Ihre Planung entschieden ab

Stadt Erftstadt
Umwelt- und Planungsamt,
Am Holzdam 10

50374 Erftstadt

BM	2	4	6	32	40	43
01.3	STADT ERFSTADT - Der Bürgermeister -					50
01.4						51
01.5	29. MRZ. 2016					61
01.6						62
100						63
10	14	105	370	82	81	65

Erftstadt, den 22.03.2016

Vorrangzonen für Windkraftanlagen: Einbeziehung unserer Flächen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

als Eigentümer der Fläche **Gem. Lechenich, Flur 1, Flurstücke 16, 17, 18, 19 und 20** beantragen wir, die genannten Flurstücke in die geplante Neuausweisung der Konzentrationszone mit aufzunehmen.

Als Begründung fügen wir an:

1. Unsere Flächen befinden sich in ausreichender Entfernung zur Wohnbebauung (über 500 Meter / 700 Meter bis zum nächsten Wohnhaus; siehe Karte Ausschlussbereich „weiche“ Tabuzonen Immissionsschutz vom März 2015).
2. Die oben genannten Flurstücke sind wegen einer Einstufung „Agrarbereich mit spezialisierter Intensivnutzung gem. Regionalplan“ außen vorgelassen worden. Intensive Agrarnutzung und Windenergie schließen sich nicht aus. Im Windenergieerlass NRW vom 04.11.2015 heißt es unter Punkt 3.2.4.3 Geeignete Bereiche: *„Für die Darstellung von Gebieten für die Windenergienutzung in der Bauleitplanung kommen insbesondere die allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche in Betracht, sofern sie nicht gleichzeitig entgegenstehende Funktionen, insbesondere aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes, erfüllen.“*
3. In dem aktuelle Regionalplan Köln Teilabschnitt Köln Abschnitt D.1.2 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche wird als Ziel definiert:

Ziel 1 In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen soll die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen erhalten werden; den allgemeinen Anforderungen der Landschaftsentwicklung und des Bodenschutzes ist dabei Rechnung zu tragen. **In den Bereichsteilen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für andere Nutzungen nur bei unabweisbarem Bedarf möglich.**

Dieser unabweisbare Bedarf ist gegeben, da sonst in Erftstadt kein „Substantieller Raum“ für die Windenergienutzung vorhanden ist. Dies wird umso deutlicher, sollte sich der geforderte Abstand zur Wohnbebauung noch erhöhen.

4. Unter den genannten Zielen wird unter **Ziel 3** im zweiten Absatz folgendes **VORRANGIGES** Ziel genannt:

Vorrangiges Ziel sollte es sein, die existenz- und entwicklungsfähigen Betriebe im Plangebiet zu erhalten, zu entwickeln und zu fördern, um die Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes im Spannungsfeld der vielfältigen Raumansprüche sicherzustellen.

Wir als existenz- und entwicklungsfähiger Betrieb fordern daher, unsere Chancen im Plangebiet zu erhalten, zu entwickeln und zu fördern. Dies geschieht dadurch, dass unsere oben genannten Grundstücke zusätzlich als Vorrangzone ausgewiesen werden!

5. Als Ziel 3 Abs. 4 wird ausgeführt:

Zur Überwindung ökonomischer und ökologischer Konflikte sollte auch der Weg der Kooperation gesucht werden.

Hierzu sind wir gerne bereit. Wir halten den Einsatz von Windenergieanlagen für ökonomisch wie ökologisch sinnvoll und notwendig.

Als weitere Argumente führen wir Folgendes an:

6. Die Bodenqualität innerhalb wie außerhalb der „Agrarbereiche mit spezialisierter Intensivnutzung gem. Regionalplan“ ist quasi identisch.
7. Auf den unsrigen Grundstücken erfolgt gewöhnlicher Ackerbau. Gewächshäuser, Frühbeete, Beregnungs- und Beheizungsanlagen, mehrjährige Obstkulturen usw. sind nicht vorhanden.
8. Sollten diese angelegt werden, so lassen sich diese mit der Windenergienutzung bei entsprechender Planung vereinbaren.
9. Es ist geplant, die Windenergieanlagen dicht an vorhandene Wirtschaftswege zu stellen. Somit ist sichergestellt, dass der Bodenverbrauch sehr gering ist. Bei ca. 1.000 m² Fläche für Fundament und Kranstellfläche ist dies deutlich weniger als 1 % der Gesamtfläche. Dies ist vertretbar und rechtfertigt nicht, unsere Flächen als Vorrangflächen auszuschließen.

Wir beantragen daher, die genannten Flächen als Vorrangzone auszuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

BM	2	4	6	32	40	43
013	STADT ERFTSTADT					50
014	- Der Bürgermeister -					51
015	22. MÄRZ 2016					61
016						62
100						63
10	14	105	370	82	81	65

Harting, Felix

Von:
 Gesendet: Dienstag, 22. März 2016 12:16
 An: Harting, Felix;
 Betreff: Weitere Windräder in Erftstadt

Weitere Windräder in Erftstadt

An Herrn Bürgermeister Erner und die in die
 Windrad-Entscheidung involvierten Personen

22. März 2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Erner, sehr geehrte Damen und Herren,
 Übliche Praxis beim Kölner Stadt-Anzeiger ist es, die Leser bei Themen wie "Erneuerbare Energien", grob fahrlässig/vorsätzlich, in einem im normalen Leben also strafbaren Maße falsch, einseitig, irreführend zu informieren und die korrigierenden Leserbriefe nicht zu veröffentlichen. Deshalb habe ich dem Anschreiben zu meinem heutigen Leserbrief an die Zeitung die Kernpunkte des Pressekodex hinzugefügt. Ob das beim Kölner Stadt-Anzeiger irgendetwas bewirkt, können Sie selbst in den nächsten Ausgaben der Zeitung leicht überprüfen. – Die Zeitungsleute kennen die Fakten seit vielen Jahren aus den zahlreichen korrigierenden Leserbriefen. Sie täuschen ihre Leser also bewusst.
 Am 17. März, dem Tag des Erscheinens des Artikels im Kölner Stadt-Anzeiger, war ich auf der Leipziger Buchmesse. Dort hatte ich eine halbe Stunde lang Gelegenheit, den Besuchern mein gerade erschienenes Buch vorzustellen
 Das Interview mit dem Verlag finden Sie beigelegt.
 Mit freundlichen Grüßen

ksta.leserbriefe@mds.de Kölner Stadt-Anzeiger Fax 0221-224 2524

Sehr geehrte Damen und Herren,
 Ich bitte Sie, meinen Leserbrief zu
„Erper wünschen sich ein Stückchen Horizont“ vom 17. 3. 2016

unverzüglich zu veröffentlichen.
 Deutscher Presserat, „Publizistische Grundsätze“, der Pressekodex, Präambel:
 Verleger, Herausgeber und Journalisten „... nehmen ihre publizistische Aufgabe fair, nach bestem Wissen und Gewissen“ ... wahr.
 Ziffer 1 „... Wahrheit ... und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse“.
 Ziffer 2 „Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen ... sind mit der ... gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen“.
 Ziffer 3 „Veröffentlichte Nachrichten ... die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan ... unverzüglich von sich aus ... richtig zu stellen“.
 Mit freundlichen Grüßen

Leserbrief zu
„Erper wünschen sich ein Stückchen Horizont“ vom 17.3.2016

Der Artikel beginnt: „Plant Erftstadt künftig seinen Energiebedarf selber mit Windenergieanlagen zu decken? Gemessen am Stromverbrauch von 2010 müssten im Stadtgebiet dann etwa 60 Windräder aufgestellt werden.“ Selbst wenn in Erftstadt auf jedem der 120 Quadratkilometer zehn, insgesamt also

über 1000 Windräder errichtet würden, würden die Windräder niemals die Elektrizitätsversorgung von Erfstadt sicher stellen können. Wie soll das denn geschehen bei Windstille oder schwachem Wind? Die Kapazität von Windrädern plus Fotovoltaikanlagen ist bereits heute so groß, dass wenn sie denn rund um die Uhr Elektrizität produzieren würden, Deutschland komplett von diesen Anlagen versorgt werden könnte. Die tatsächliche Elektrizitätsproduktion von allen Windrädern und Fotovoltaikanlagen zusammengenommen war „praktisch gleich Null“ am 7., 12., 13., 14., 15., 16., 22. und 23. Januar 2013. Das gleiche gilt für den 9., 13., 16. und 17. Februar 2013. Jedes Jahr gibt es Totalausfall an mehr als zehn Tagen. Prof. Dr. Helmut Alt, Aachen: „Von der am 31.5.2014 mit 34.689 MW installierten Windleistung waren am 17.7.2014 um 9.45 Uhr 24 MW, entsprechend 0,069 Prozent verfügbar. Die notwendigerweise erforderliche Reserveleistung betrug also 34.665 MW, entsprechend 99,93 Prozent!“ Diese Reserveleistung muss von den traditionellen, zuverlässigen Kohle-, Gas- und Kernkraftwerken, die in Deutschland auf technisch höchstem Niveau betrieben werden, vorgehalten werden. Wegen des per Gesetz erzwungenen Vorrangs der Elektrizität von Windrädern und Fotovoltaik arbeiten diese Kraftwerke nicht mehr rentabel. Die hohen Subventionen für die Windräder treiben die Strompreise hinauf. Es ergeben sich Immobilienwertverluste und eine Minderung der Lebensqualität für die Bürger. Für das Ausmaß der generellen Landschaftszerstörung ist die Höhe der Windräder entscheidend. Diese wichtige Angabe ist in dem relativ großen Zeitungsartikel leider nicht zu finden. Werden die Windräder 200 m hoch, also doppelt so hoch wie die bereits vorhandenen Windräder? – Im Zusammenhang mit Windrädern wichtig zu wissen: Kohlenstoffdioxid hat keinen Einfluss auf das Klima und in Fukushima starb nicht ein einziger Mensch an radioaktiver Strahlung.

Jean-Baptiste Moliere 1622 – 1673

**„Es gibt nichts Dümmeres
als zu versuchen, die Welt zu verbessern“**

DEUTSCHLAND das glaubt man nicht

ISBN 978-3-943168-93-8

Spica-Verlag – Herr: Sie sind Diplom-Kaufmann. Es ist deshalb nicht überraschend, dass Sie die tatsächlichen Ursachen der US-Wirtschaftskrise und der Euro-Europakrise so klar herausarbeiten konnten und dass Sie die Überlegenheit der Marktwirtschaft gegenüber der Planwirtschaft so anschaulich beschrieben haben. Aber in leicht verständlicher Sprache schreiben Sie beispielsweise auch über den Zusammenhang von Kohlenstoffdioxid und Klima. Sind Sie gleichzeitig Klimaforscher?

Nein, ich bin kein Klimaforscher, ich bin nur den Argumenten der UNO-IPCC-Klimaforscher gründlicher nachgegangen und dabei auf zahlreiche Fragwürdigkeiten gestoßen.

Spica-Verlag – Geben Sie uns Beispiele

Drei Beispiele, aber es gibt zahlreiche weitere Fälle.

1. Die IPCC-Klimaforscher gehen davon aus, dass sich seit Beginn der Industrialisierung, also seit etwa 1850, ein globaler Temperaturanstieg von etwa 0,8 Grad Celsius ergeben hat, hervorgerufen durch das vom Menschen durch das Verbrennen von Kohle, Öl und Gas zusätzlich produzierte Kohlenstoffdioxid. 0,8 Grad Temperaturanstieg verteilt über etwa 160 Jahre ergibt 5 Tausendstel Grad Anstieg, den man für jeden Fleck der Erde jährlich ermittelt haben will. Tausendstel Grad sind auf dem häuslichen Thermometer nicht gut abzulesen. Fazit: Kein Mensch weiß, wie (wenig) sich die Temperatur seit 1850 global gesehen in welche Richtung entwickelt hat. Auf diesem Nichtwissen irgendeine Klimatheorie aufzubauen, ist schlicht unsinnig.

2. Die IPCC-Klimaforschung ist nicht ergebnisoffen, sondern unwissenschaftlich einseitig auf das Ziel ausgerichtet, nachzuweisen, dass ein Anstieg des vom Menschen durch Verbrennen fossiler Brennstoffe verursachten Kohlenstoffdioxids zu einer „Klima-Erwärmungs-Katastrophe“ führen werde. Ein wissenschaftlicher, wiederholbarer Versuch zur Untermauerung der Theorie konnte nicht geliefert werden.

Die IPCC-Klimaforscher kamen deshalb auf die Idee, den entsprechenden Zusammenhang an einem ausgedachten Modell vorzurechnen. Ihre Berechnungen nahmen sie vor an einer Erde ohne Atmosphäre und ohne die Weltmeere, einer Erde, die es nicht gibt.

3. Nach der IPCC-Klimaforscher-Theorie fängt das durch das Verbrennen fossiler Brennstoffe entstehende Kohlenstoffdioxid Wärmestrahlung, die von der Erdoberfläche kommt, ab und sendet die empfangene Wärmeenergie durch eigene Wärmestrahlung wieder Richtung Erde.

Schon ein Streichholztest zeigt, dass Kohlenstoffdioxid unten in der Atmosphäre nicht in der Lage ist, Wärmeenergie durch Wärmestrahlung Richtung Erdboden zu senden. Wie man unter der Streichholzflamme mit der freien Hand als „Messgerät“ für die Wärmestrahlung leicht überprüfen kann: Das in der heißen Flamme hochkonzentrierte Kohlenstoffdioxid schafft es nicht, irgendwelche Wärme in Richtung Erdboden zu strahlen. Die erwärmte Luft steigt nach oben. Die IPCC-Klimatheorie ist also widerlegt.

Spica-Verlag – Aber Sie befassen sich daneben mit weiteren sehr speziellen Sachgebieten.

– Wenn ich einen Gesprächspartner davon überzeugt habe, dass die Kohlenstoffdioxid-Klima-Geschichte nicht in Ordnung ist, kommt prompt das Argument „*aber wir brauchen die Erneuerbaren Energie doch sowieso, weil die fossilen Brennstoffe bald zur Neige gehen*“ und wenn ich dann klar gemacht habe, dass wir alle kein Erdöl sondern nur Erdöl-Derivate also Benzin, Diesel und Chemie-Ausgangsstoffe benötigen und dass diese Dinge bei vertretbaren Kosten auch aus Erdgas und Kohle hergestellt werden können und dass alle fossilen Brennstoffe einschließlich Methanhydrat zusammenbetrachtet für weit mehr als 300 Jahre reichen, und dass es die Windräder und Fotovoltaikanlagen nur wegen der hohen Subventionen gibt und dass sie wegen ihrer nicht planbaren Elektrizitätsproduktion ohnehin unsinnig sind und dass sie bei nicht seltener Windstille in ganz Deutschland beziehungsweise nachts Totalausfall bedeuten, dann kommt die Frage: „*Wollen Sie denn wirklich Atomkraftwerke? Wir haben doch gerade in Fukushima gesehen, dass es dort viele radioaktive Tote gegeben hat*“. In Fukushima gab es nicht einen einzigen Strahlentoten und es wird dort auch künftig niemand an Strahlungsspätfolgen sterben.

Ohne Physiker zu sein habe ich mich also im Zusammenhang mit der Kernkraft schließlich auch an das Strahlungsthema herangemacht, allerdings auch bei diesem Thema mit massiver Hilfe von entsprechenden Fachwissenschaftlern. Genau wie der Klimatext wurden beispielsweise auch der Kernkraft-Strahlungstext oder die Ausführungen zur Elektrizität kritisch von Experten überprüft.

Spica-Verlag – Offensichtlich funktioniert die Information der Bevölkerung in Deutschland nicht vernünftig.

Vielleicht fasst der Text, den ich vorbereitet habe, um ihn anlässlich der Fertigstellung des Buches an einige Freunde und Bekannte zu senden, die Problematik gut zusammen.

Dieses Buch korrigiert die falschen Vorstellungen, die große Teile der Bevölkerung hinsichtlich zahlreicher Sachgebiete entwickelt haben. Stichworte:

Marktwirtschaft – Sozialismus – Planwirtschaft – Armut

US-Wirtschaftskrise – EURO-Europakrise

„Erneuerbare-Energie“ – Elektrizität – Energiewende

UNO-IPCC-Klima-Forschung/„Global-Warming“ – Kohlenstoffdioxid

Sinnvolle Klimaforschung

Erdöl – Erdgas – Fracking – Kohle – Methanhydrat

Risiko – Fukushima – Radioaktivität – Kernkraftwerke

Die Fakten zu diesen Sachgebieten sind für viele Menschen so überraschend, dass der Verlag schließlich den Buchtitel erfand.

DEUTSCHLAND das glaubt man nicht

Die Demokratie basiert auf einem schwerwiegenden Konstruktionsfehler. Jeder schätzt die Pressefreiheit, die zur Beseitigung so manchen Missstandes beigetragen hat. Pressefreiheit aber bedeutet, dass die Medien, Fernsehen, Radio, Zeitungen, Zeitschriften beim nahezu Wichtigsten in einer Demokratie, der Information der Bevölkerung, in einem gesetzesfreien Raum handeln. Die Medienleute benehmen sich im rechtsfreien Raum „völlig normal“. Sie handeln hemmungslos ihren eigenen Interessen entsprechend, verbreiten die von ihnen bevorzugte Ideologie und zielen auf Gewinne beziehungsweise nicht-Pleite-gehen oder Einschaltquoten. Vielen Menschen ist bewusst, dass die Medien ihrer Aufgabe, die Bevölkerung so objektiv wie möglich zu informieren, nicht gewachsen sind, dass die Medien zu zahlreichen Sachgebieten immer wieder irreführende/falsche Informationen liefern. In der Folge kommt es zu Fehlentwicklungen in der Politik mit oft großem nicht nur finanziellem Schaden für unser Land.

An die Beseitigung dieses doch so groben Konstruktionsfehlers der Demokratie hat sich wohl deshalb noch niemand mit Nachdruck herangemacht, weil der naheliegende Problemlösungsansatz sich von selbst verbietet: Medienkontrolle welcher Art auch immer. Niemand möchte staatlich gelenkte Information. Die Lösung des Problems bringt eine neue, neben den Medien zu schaffende Fakten-Vermittlungs-Einrichtung:

Das (Wirklich Unabhängige) Bundes-Amt für Information DAS WUBAFI.

Beim WUBAFI geht es nicht um „absolute Wahrheiten“, sondern um ein Gegengewicht zu der fallweise massiven Irreführung der Bevölkerung. Zentrale Aufgabe ist es, Dauerfehlinformationen durch die Medien entgegenzuwirken und gleichzeitig den Wissensstand der Bevölkerung zu heben.

Wie sehen die Details einer solchen unabhängigen Fakten-Vermittlungs-Einrichtung aus? Wie steht es denn um die Unabhängigkeit? Was wird aus der Pressefreiheit? Wie erreichen die WUBAFI-Informationen tatsächlich alle Bürger? Auf welche Weise bringt das (WU)BAFI die dringend notwendige Veränderung?

Es ist nicht die Schuld der Medienleute, wenn die Demokratie einen schwerwiegenden Konstruktionsfehler aufweist. Den Medienleuten ist nur begrenzt ein Vorwurf zu machen. Menschen haben es nun einmal an sich, dass sie Freiräume, in denen sie ungehindert machen können, was sie wollen, bisweilen etwas ungeniert, manchmal aber auch brutal ausnutzen.

Selbst wenn man nicht jeden Gedanken teilt: Dieses Buch sollte einer großen Zahl an Menschen nahegebracht werden. Es wird eine Diskussion anregen, die Demokratie grundlegend zu verbessern.

Spica-Verlag – Dank seines detaillierten Inhaltsverzeichnisses wird der Leser dieses Buch immer wieder zum Nachschlagen zur Hand nehmen.

Meyer, Elisabeth

Von: Lippik, Detlef
Gesendet: Freitag, 1. April 2016 09:02
An: Seyfried, Claudia; Kuehlborn, Hans Joachim; Appelt-Loehr, Nicole; Meyer, Elisabeth
Betreff: WG: Stellungnahme und Einspruch gegen geplante Windräder

...zur Kenntnisnahme und zu den Akten.....

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: ...
Gesendet: Dienstag, 29. März 2016 21:10
An: Lippik, Detlef
Betreff: Stellungnahme und Einspruch gegen geplante Windräder

BM	2	4	6	32	40	43
01.3	STADT ERFRTSTADT - Der Bürgermeister -					50
01.4						51
01.5	04. APR. 2016					61
01.6						62
100						63
10	14	105	370	82	81	65

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Einspruch bzw. Beschwerde gegen Ihre Pläne zur Errichtung von Windkraftanlagen in der Zone 4 (Flächen südlich Niederberg) und teilweise gegen Zone 3 (Flächen östlich von Friesheim) -hier unmittelbare Nähe Niederberg - ein.

In Ihren Planungen wird überhaupt nicht berücksichtigt, dass schon 17 Windräder in unmittelbarer Nähe im Kreis Euskirchen an der Grenze zu Niederberg stehen. Außerdem bestehen auf dem Zülpicher-Gebiet ebenfalls Überlegungen bezüglich Windkraftanlagen (Nähe Niederberg).

Hierdurch entstehen erhebliche Belastungen für die Menschen in Niederberg bezüglich Emissionen, Sicht, Schattenwurf sowie Optik durch sehr viele Windräder. Des Weiteren sinken die Häuserpreise, wodurch finanzielle bzw. vermögensbezogene Belastungen entstehen!

Die erheblichen Auswirkungen auf die Landschaft bzw. Natur sind ebenfalls intensiver zu prüfen bzw. zu würdigen. So sind rund um Niederberg diverse Vogel- (z.B. Eisevögel etc.) und Fledermausarten zu beobachten. Auch nutzen diverse Zugvögel das Gelände rund um Niederberg als Rastplatz (z.B. Kraniche). Dies muss auch entsprechend bei den Planungen berücksichtigt werden.

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang meiner Mail.

50374 Erfstadt

Tel.
Fax
Mobil
EMail

An die
Stadt Erfstadt
Umwelt- und Planungsamt
Holzdamm 10
50374 Erfstadt

Erfstadt, 05.04.2016

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon privat

Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erfstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei wie schon per Email angekündigt das Postexemplar der Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erfstadt, für die Ausweitung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen. Die Stellungnahme wurde unterzeichnet von den betroffenen Eigentümern des Grundstückes Gladbacher Str. 6 meiner Frau und mir.

Den weiteren Fortlauf des Verfahrens werden wir mit Interesse verfolgen. Wenn Sie Fragen an uns haben, stehen wir zur Verfügung.

Stellungnahmen zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erfstadt. Flächennutzungsplanänderung Nr. 10

Diese Stellungnahme richtet sich gegen die Ausweitung der Flächen für Windenergieanlagen (WEA) in dem vorgestellten und im Internet dargestellten Ausmaß für den Ortsteil Erp.

Punktesammlung

Abstände – alte Anlagen (WEA) mehr als 1.400 m bei 99 m Rotorspitze

So sieht der Blick von dem Gebäude Gladbacher Str. 6 auf den vorhandenen Windpark nordwestlich von Erp aus. Das Gebäude Gladbacher Str. 6 liegt nicht am nordwestlichen Rand der Bebauung.



Quelle: Eigenes Bild. Aufgenommen am 12.03.2016

Die WEA sind schon von diesem Gebäude deutlich bemerkbar, wohl aber von allen Bewohnern akzeptiert und befürwortet, da die WEA seinerzeit wohlabgestimmt in gebührender Entfernung errichtet wurden.

Als Vermessungsingenieur habe ich die Entfernung grob mit einem über GPS geeichten Fahrradtachometer gemessen, und komme von der letzten Bebauung bis zur ersten WEA von 99 Metern Rotorspitze auf mindestens 1.400 Meter. Sie als Stadtverwaltung werden sicherlich die genauen Daten haben.

Die jetzige Planung mit 700 Meter bei Anlagengrößen mit Rotorspitzen von 150 Metern werden als bedrohlich mit zu geringen Abständen wahrgenommen, so wurde es auch auf der Versammlung in der Bürgerhalle Erp am 10.03.2016 von den Bürgern mehrfach geäußert. Insbesondere in westlicher Richtung ist am südlichen Teil von Erp, Disternicher Weg, in den Sonnenabendstunden des Sommers mit einem erheblichen Schattenschlag zu rechnen.

Das Bild zeigt einen 1,5 Meter Fluchtstab bei ca. 700 Metern, nach der letzten Bebauung, am südlichen Teil von Erp, Disternicher Weg.



Quelle: Eigenes Bild. Aufgenommen am 12.03.2016

Mit Änderung des Erneuerbaren-Energie-Gesetz (EEG) in 2014 hat die Landesregierung in Bayern eine Möglichkeit der Länderöffnungsklausel genutzt, als Bundesland eigene Regelungen für die Abstände von Windrädern zu Wohngebieten festzusetzen. Dort hat man ganz pragmatisch das 10-H-Gesetz verabschiedet. Demnach muss in Bayern der künftige Mindestabstand zwischen WEA zu Wohnhäusern das Zehnfache der Gesamthöhe der Anlage betragen. Begründung war hier: „Die Gesamthöhe einer Anlage ist aber – insbesondere im Hinblick auf die als bedrängend empfundene Wirkung – von entscheidender Bedeutung für die Akzeptanz in der Bevölkerung. Und weiter: „Eine solche Abstandsregelung zur Wohnbebauung könne befriedend wirken“.

Resümee oder Wunsch: Die Abstände sollten schon in der Flächennutzungsplanänderung größer gewählt werden.

Alter Ratsbeschluss zu den ersten WEA-Parks auf dem Stadtgebiet

In dem Zusammenhang mit Abstandsflächen und Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen, finde ich den Aspekt sehr interessant, den ein Bürger als ehemaliges Ratsmitglied vorbrachte.

Es geht um den alten Ratsbeschluss für die ersten Windenergieanlagen, der mit Bedacht wenige Flächen in großen Abständen festgelegt hat, mit der Maßgabe, und das ist ein wichtiger Aspekt, keine weiteren Flächen für Windenergieanlagen in Bereich der Stadt Erfstadt auszuweisen.

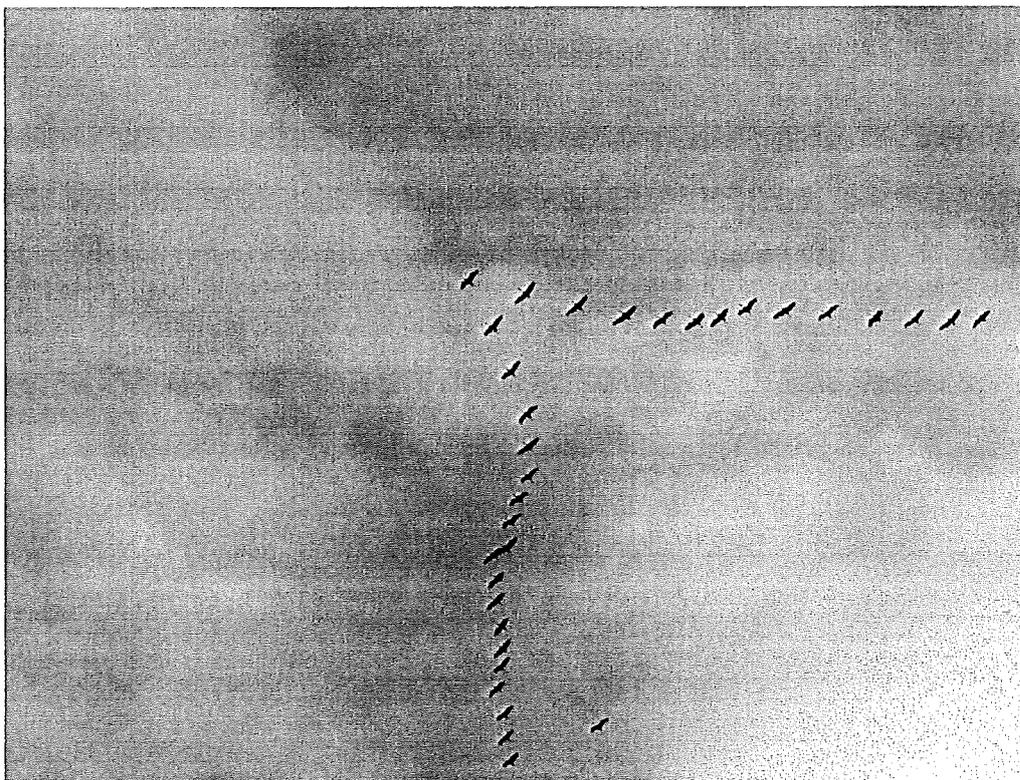
Da unsere Gesellschaft was Immissionsschutz und Abwägung von Bürgereinwendungen bei Bürgerbeteiligungen weiter ist, kann ich nicht verstehen, wieso dieser Beschluss so einfach übergangen wird.

Schön wäre es wenn die Stadtverwaltung als ausführendes Organ diesen Aspekt mit den Bürgern offen und transparent diskutiert.

Flugroute von Zugvögeln auf der Süd-süd-west Route über den Disternicher Weg

Es handelt sich hier um die Betrachtung des Naturschutzes, im Besonderen den Schutz von Arten.

Die zwei Bilder zeigen Zugvögel direkt über dem Disternicher Weg auf Ihrer SÜD-West Rückkehrroute im Frühjahr und Greifvögel direkt neben dem Disternicher Weg an der 700 Meter Marke.



Quelle: Eigenes Bild. Aufgenommen am 12.03.2016



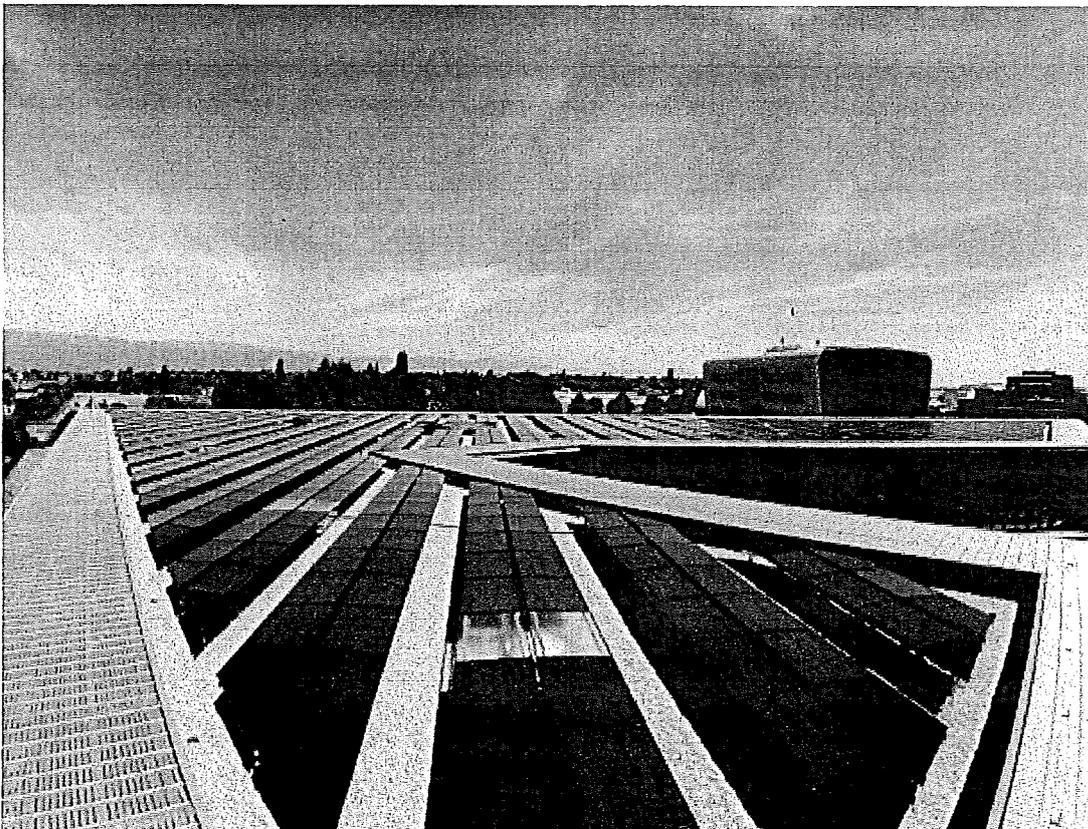
Quelle: Eigenes Bild. Aufgenommen am 12.03.2016

Wenn es sich bei den Zugvögeln auch um Schwarzstörche und bei den Greifvögeln auch um Rotmilane handelt, also um streng zu schützende Vogelarten, wird es im Genehmigungsverfahren schwer. So zumindest nach einem aktuellen Urteil aus Hessen, Az: 1 K 602/13.

Hier bleibt zumindest zu prüfen, ob nicht ausgewiesene Bereiche im Flächennutzungsplan mit der Flugroute der Zugvögel zusammenfallen, und im Vorhinein herausgenommen werden, um dem Naturschutz schon in der Planung Rechnung zu tragen.

Alternativvorschlag: vielleicht doch mehr Photovoltaik

Diesen Abschnitt möchte ich wieder mit einem Bild einleiten.



© Mounting Systems

The Lambda system in commercial building in Switzerland (22.8 MW).

Quelle: <http://www.pveurope.eu/News/Installation/High-speed-Installation-in-the-Fields-200-Megawatts-in-8-Weeks>

Bei diesem Anblick erhält der Betrachter augenblicklich einen ästhetischen Gesamteindruck von der gelungenen Integration von erneuerbaren Energien in ein architektonisch- und landschaftsplanerisches Gesamtkonzept.

Auch dieser Aspekt wurde in der Versammlung am 10.03.2016 vorgebracht, und der Einwand von der Stadtverwaltung abgewiesen, mit den Hinweis das man in diesem Bereich schon tätig ist.

Nach dem Solarkataster des Rhein-Erft Kreises <http://solardachkataster-rek.de/> beträgt der Anteil der installierten Flächen mit 6%, bei 924 Anlagen gerade Mal, oder doch 11.454 KW.

Als Potenziale Photovoltaik weist die Seite mit Stand 28.02.2015, 94% mit 170.898 KW aus.

Damit dürfte das Potential der Stadt Erftstadt an „Konversionsflächen“, wie kommunale Flächen, Schulen, Bibliotheken und Museen, Infrastruktur wie Straßen, öffentliche Plätze, öffentliche Bauten und Flächen für Verkehrsmittel und Wasserversorgung, sowie „Sonstige Flächen“, also Freiflächen längs von Autobahnen und Schienenwegen und Abfalldeponien, noch groß sein.

Die Sonnenausbeute der eigenen Photovoltaikanlage in Erp mit sicherlich optimaler Lage liegt über dem Bundesdurchschnitt, und konnte bis vor 2 Jahren mit den besten Anlagen in Süddeutschland mithalten. Die neuen Anlagen mit höherer Effizienz sprechen auch was die Investition anbelangt eine erfreulich deutliche Sprache, und sollten jedem Investor Mut machen.

Vielleicht auch eine Idee für die Stadtwerke mit einem weiteren Konzept und Bürgergesellschaften zu Photovoltaikanlagen

Hier möchte ich lediglich als Idee einen Text aus der darunter stehenden Quelle zitieren. Das Baujahr war leider nicht auf dieser Seite zu finden, in dem dieser Solarpark entstanden ist.

Die Kraft der Sonne im Rheinischen Revier

Auf der ehemaligen Aschedeponie „Vereinigte Ville“ in Hürth entsteht seit Mitte Oktober ein Bürger-Solarpark in Zusammenarbeit mit RWE.

24.000 Photovoltaik-Module wurden bis Ende November von rund 50 Monteuren auf einbetonierte Stahlgestelle montiert, die über 50 LKW zuvor an der Baustelle abgeladen hatten. Bis Weihnachten wird der Solarpark ans Stromnetz angeschlossen sein. Anlagenbauer und -betreiber ist die Energiepartner Projekt GmbH die der Bürgerenergie e.G. zu 51% gehört, die restlichen 49% besitzt RWE. Mit der Bauausführung ist die Firma Sybac Solar in Kooperation mit BELECTRIC beauftragt. Beide gehören zu den größten deutschen Herstellern von Solarkraftwerken. Engagierter Partner ist die Raiffeisenbank Frechen-Hürth eG, die dieses Projekt zur Hälfte mitfinanziert.

Rund 2,8 Millionen Kilowattstunden CO₂-freien Stroms sollen erzeugt werden, so viel wie ca. 800 Haushalte im Jahr verbrauchen.

Quelle: <http://www.diebuengerenergie.de/projekte/huerth.html>

Zusammenfassung:

- Abstandsflächen größer wählen als „befriedende Wirkung“.
- Alten Ratsbeschluss zu den ersten WEA-Parks berücksichtigen.
- Flugroute von Zugvögeln schon bei den ausgewiesenen Standortflächen berücksichtigen.
- Alternativvorschlag 1: vielleicht doch mehr Photovoltaikanlagen
- Alternativvorschlag 2: Die Kraft der Sonne im Rheinischen Revier. Projekt in Hürth.

D- 50374 Erftstadt- Erp

, den 05.04.2016

Stadt Erftstadt

Umwelt- und Planungsamt

Holzdam 10

D- 50374 Erftstadt

BM	2	4	6	32	40	43
01.3	STADT ERFTSTADT - Der Bürgermeister -					50
01.4						51
01.5	05. APR. 2016					51
01.6						62
100						63
10	14	105	370	82	81	65

Flächennutzungsplanänderung Nr. 10, Überarbeitung Windkonzentrationszonen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lehne ich Ihre Planung für die Bebauung der neuen Windkraftträder für unsere

Region rund um Erp ab.

Wie Sie oben an meiner Adresse erkennen können, liegt mein Grundstück direkt am Ortsrand von Erp. Mein Garten und meine Terrasse liegen in westlicher Richtung, mit direktem Ausblick auf die bereits bestehenden Windräder, die man auch jetzt schon bei dieser Entfernung, bei starkem Wind, hören kann.

Dieser Abstand der bestehenden Windräder ist gerade noch akzeptabel.

Laut Ihrem neuen Konzept, sollen nun neue Windräder, auf die genaue Höhe dieser Windräder hat man sich ja wohl noch nicht geeinigt, in einem Abstand zu unserem Grundstück von ca. 700 m gebaut werden.

Meines Wissens ist aber die gesetzliche Bestimmung bei Aufbauen von Windräder, ein Mindestabstand von mindestens 1000 m einzuhalten.

Durch die sehr nahe Bebauung der neuen Windräder sinkt meine Immobilie erheblich in seinem Marktwert. Wer zahlt mir hier den Verlust des Wertes meines Grundstückes?

Da ich beruflich sehr eingespannt bin, nutze ich gerade an den Feierabenden sehr gerne meine Terrasse, um mich von meinem stressigen Alltag ein wenig zu erholen.

Dies würde wohl, wenn die Windräder so nahe an meinem Grundstück stehen, nicht mehr der Fall sein, da die Geräusentwicklung und der zu erwartende Schattenwurf der Windräder sich als sehr störend erweisen würden.

Ich finde auch, dass die Erholungsnutzung in unserer Erper Region (Spaziergänge, joggen,

Natur genießen) immer weiter zerstört wird.

Hinzu kommt noch, dass wir ja bereits schon genug auch auf die zahlreichen anderen Windräder von unseren anderen Grenznachbarn (Vettweiß / Zülpich) sehen müssen, die das Naturbild von unserer Seite her verschandeln.

Warum werden, wenn diese Windräder schon gebaut werden müssen, nicht auf die leeren Felder zwischen der Firma Riem und Lechenich gebaut, da stehen keine Häuser und es werden keine Mitbürger mit den Windrädern belästigt.

Ich hoffe, dass Ihre Entscheidung, die Windräder so nahe an unserem Wohngebiet zu bauen, nochmals überdacht wird.

-12-

vorab per Telefax: 02235-409-505

Stadt Erfstadt
Der Bürgermeister
Umwelt- und Planungsamt
Holzdamm 10
50374 Erfstadt

BM	2	4	6	32	40	43
01.3	STADT ERFTSTADT - Der Bürgermeister -					60
01.4						51
01.5	08. APR. 2016					61
01.6						62
100						63
10	14	105	370	82	81	65

4. April 2016

10. Flächennutzungsplanänderung

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Stellungnahme im Rahmen der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin Eigentümer der Grundstücke (Gemarkung Erfstadt-Erp, Flur 12, Flurstücke 86, 87, 88, 89) und nehme im Rahmen der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Flächenplannutzungsänderung „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“ wie folgt Stellung:

1.

Gerügt werden **Verfahrensfehler**. Das Plankonzept der Firma Ökoplan wurde nicht in seiner aktuellen Fassung (71 Seiten) ausgelegt. Die in den Erörterungsterminen am 10.03. und 15.03.2016 präsentierte Kartierung zu den empfohlenen Konzentrationsflächen entspricht nicht den ausgelegten Unterlagen (Begründung zum Vorentwurf der Stadt Erfstadt, Stand Oktober 2015 und Plankonzept Firma Ökoplan, Stand März 2015) Insbesondere divergiert die Angabe der insgesamt der Windenergienutzung zugewiesenen Fläche (1.204,4 ha in der

Begründung zum Vorentwurf der Stadt Erfstadt, Stand Oktober 2015, ca. 10 % gemäß Angabe Ziff. 5.3, S. 46, Plankonzept Ökoplan gegenüber Angabe 1.233,1 ha in Erörterungsterminen) und ist insgesamt widersprüchlich, da die im Vorentwurf der Begründung der Stadt Erfstadt empfohlene Konzentrationszone 1 (Köttingen) auf Kartierung in Erörterungsterminen sogar nicht mehr berücksichtigt wurde.

2.

Die Einteilung der Raumeinheiten ist nach objektiven Kriterien nicht nachvollziehbar, was insbesondere für RE 5 gilt, so dass die Zuordnung der einzelnen Potentialflächen zu den Raumeinheiten nicht nachvollziehbar und sachwidrig ist. **Inbesondere lässt sich das Zurückstellen der Potentialfläche „Landwirtschaftsfläche zwischen Erp und Friesheim“ städtebaulich nicht rechtfertigen.** Eine sachgerechte Bewertung der Raumempfindlichkeit erfordert gerade, diese Potentialfläche als Konzentrationszone auszuweisen. Die aktuelle Bewertung verkennt die tatsächliche Raumempfindlichkeit, die im Ergebnis fehlerhaft von der Firma Ökoplan mit „hoch“ eingestuft wurde, was zu einem sachwidrigen Ausscheiden dieser Potentialfläche führte. Dies im Hinblick auf die konkrete Raumempfindlichkeit dieser Fläche als auch im Vergleich der Flächen untereinander.

3.

Der Ausweisung der empfohlenen Konzentrationszonen Nr. 2 und Nr. 3 in der ihnen zugeordneten Raumeinheit RE 1 stehen diverse Vollzugshindernisse entgegen, so dass es sich im Ergebnis um eine Verhinderungsplanung handelt, welche der Windenergienutzung entgegen der gesetzlichen Vorgabe nicht substanziell Raum gibt. Angesichts zu erwartender Schallimmissionen lassen sich auf diesen Flächen die Vorhaben nicht im vorgesehenen Umfang realisieren. Zudem liegen diese Flächen im Anlagenschutzbereich des Doppler-UKW-Drehfunkfeuers im Südwesten der Start- und Landebahn des Militärflughafens

Nörvenich. Es ist absehbar, dass die erforderlichen Zustimmungen angesichts des Ausmaßes der bestehenden Vorbelastung nicht erteilt werden. Die empfohlenen Konzentrationszonen sind zudem erkennbar mit dem Risiko artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände behaftet, Unterlagen bezüglich einer ASP-Prüfung wurden bislang nicht ausgelegt.

4.

Insgesamt ist nicht nachvollziehbar, nach welchen Kriterien die Annahme gerechtfertigt sein soll, dass mit der Planung der Privilegierung der Windenergienutzung gemäß § 35 Abs.1 Nr. 3 BauGB im erforderlichen Maße substanziell Raum gegeben wird. Es wurde nicht hinreichend deutlich gemacht, welche Gründe es rechtfertigen sollen, die Fläche zwischen Erp und Friesheim von der Windenergie freizuhalten. Hier handelt es sich tatsächlich um eine unzulässige Verhinderungsplanung.

Stadt Erfstadt
 Der Bürgermeister
 Umwelt- und Planungsamt
 Holzdammm 10
 50374 Erfstadt

01.3	STADT ERFSTADT - Der Bürgermeister -					00
01.4	08. APR. 2016					51
01.5						61
01.6						62
100						63
10	14	105	370	82	81	65

Betreff: 10. Flächennutzungsplanänderung
 Teilflächennutzungsplan Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf die öffentliche Versammlung in Erfstadt-Erp am 10.03.2016 und möchte mich mit diesem Schreiben dem Widerspruch der Anlieger Siefenpfad / Disternicher Weg / Luxemburger Straße zu den geplanten neuen Windkraftanlagen anschließen. Zu dem in der Anlage beigefügten Widerspruch möchte ich noch folgende Ergänzungen anführen.

Zu Punkt 1 (Zerstörung des Landschaftsbildes)

Der NW-Bereich von Erp ist bereits stark belastet. Die optisch bedrängende Wirkung wird in diesem Bereich drastisch verstärkt, wenn nun auch die Nachbargemeinden aufgefordert werden, dort weitere WEA zu errichten.

Zu Punkt 2 (Abwertung von Häusern und Grundstücken)

Entgegen den Aussagen bei der öffentlichen Versammlung, ergibt sich aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen (Immobilienbrief Nr. 321 und Auszug aus der eBZ) durchaus die Situation, dass es kurzfristig durch den Bau von Windenergieanlagen zu Verzögerungen beim Verkauf von Immobilien bzw. Irritationen und zu Preiszugeständnissen kommen kann.

Zu Punkt 3 (Lärmbelästigung)

Neben den bereits erwähnten möglichen Lärmbelästigungen, halte ich auch den entstehenden Infraschall für besorgniserregend. Aus Angst vor möglichen Gesundheitsschäden durch Infraschall, werden bereits in Nachbarländern staatliche Untersuchungen durchgeführt.

Auch zum Thema „Elektrosmog“ wurden bisher keine Untersuchungsergebnisse vorgelegt.

Darüber hinaus möchte ich den Widerspruch mit den nachfolgenden Punkten ergänzen:

Erholungsnutzen / Artenschutz

Die Erholungsnutzung wird in dem betroffenen Landschaftsgebiet stark beeinträchtigt. Geklärt werden sollte, ob Schutzzonen (Artenschutz/ Landschaftsschutz) ausreichend berücksichtigt wurden. Beispielsweise müssten WEA während der Brutzeit bestimmter Vogelarten (Wiesenweihe u.a.) in diesem Gebiet abgestellt werden.

Siedlungserweiterungen

Siedlungserweiterungen z.B. im Bereich Erp und Lechenich werden aufgrund der geplanten Windenergieanlagen, die zur Wohnbebauung einen Mindestabstand von 700 m haben sollen, verhindert.

Da mir als gebürtige Erftstädterin die örtlichen Verhältnisse sehr gut bekannt sind, erscheinen mir, auch hinsichtlich der oben genannten Widerspruchspunkte, entgegen der aktuellen Planung, die Flächen zwischen Erp und Friesheim deutlich besser geeignet.

Grundsätzlich bin ich für die Nutzung der Windenergie und anderer regenerativer Energien. Durchaus kann ich mir vorstellen, meine Grundstücke zu diesem Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Ich bitte Sie, die genannten Punkte im weiteren Verfahren zu berücksichtigen, hierzu Stellung zu nehmen und mich über das weitere Vorgehen zu informieren.

Anlage : *Verträge*

Anlieger Siefenpfad/Disternicher Weg/Luxemburger Str.

Stadt Erftstadt
Der Bürgermeister
Holzdamm 10
D-50374 Erftstadt

Erp, den 14.03.2016

Neue Windkraft-Anlagen Ortsteil Erp

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf die Informationsveranstaltung in der Bürgerhalle Erp am 10.03.2016. Mit diesem Schreiben möchten wir unseren Widerspruch zu den geplanten neuen Anlagen einbringen.

1. Zerstörung des Landschaftsbildes

Die uns bisher bekannten Informationen besagen, dass die geplante weitere Windkraftanlage auf dem Gebiet links zwischen Disternicher Weg und dem im rechten Winkel dazu verlaufenden Erpa-Flußtälichen errichtet werden soll.

Die Blickrichtung aus den Wohnzimmern der äußeren Häuserreihe am Siefenpfad fällt direkt auf das geplante Baugebiet. Uns allen aber wird generell der bisher freie Blick auf die Felder in Richtung Eifel genommen.

2. Abwertung von Häusern und Grundstücken

Unsere Häuser sind ab dem Jahre 1971 in mehreren Etappen errichtet worden; alle mit dem Bewusstsein, einen unverbauten Blick auf Felder und Eifelvorland zu haben. Windkraftanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft zu unserem Wohngebiet bedeutet eine Abwertung der Grundstücke und Häuser um 20 bis 40 %. (Aussage eines erfahrenen Maklers).

3. Lärmbelästigung

Zwischen unseren Wohnanlagen und dem geplanten Windpark verläuft die stark befahrene Landstraße zwischen B 265 und Nideggen. Bei den hier bekanntlich sehr häufigen Winden aus West/Südwest ist der Verkehrslärm deutlich zu hören. Die geplanten Windkraftanlagen würden die Lärmbelästigung weiter verstärken.

Wir bitten Sie daher eindringlich, unseren Einspruch zur Kenntnis zu nehmen und bei Ihren Planungen zu berücksichtigen.

Adressen- und Unterschriftenliste sind als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Unterschriftenliste
22 Bürger

15

Stadt Erfstadt
Umwelt- und Planungsamt
Holzdamm 10
50374 Erfstadt

01.5	81. APR. 2016					61
01.6	08.04.16					62
100						63
10	14	105	370	82	81	65

sv

Ihr Zeichen, Nachricht vom

Unser Zeichen, Nachricht vom

Name, Telefon

Datum
06.04.2016

Betreff: 10. Flächennutzungsplanänderung, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

hier: Stellungnahme im Rahmen der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin Eigentümerin der Grundstücke Gemarkung Erp, Flur 10, Flurstücke 113 u. 114 und nehme im Rahmen der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Flächennutzungsplanänderung „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“ wie folgt Stellung:

1.

Gerügt werden **Verfahrensfehler**. Das Plankonzept der Firma Ökoplan wurde nicht in seiner aktuellen Fassung (71 Seiten) ausgelegt. Die in den Erörterungsterminen am 10.03. und 15.03.2016 präsentierte Kartierung zu den empfohlenen Konzentrationsflächen entspricht nicht den ausgelegten Unterlagen (Begründung zum Vorentwurf der Stadt Erfstadt, Stand Oktober 2015 und Plankonzept Firma Ökoplan, Stand März 2015) Insbesondere divergiert die Angabe der insgesamt der Windenergienutzung zugewiesenen Fläche (1.204,4 ha in der Begründung zum Vorentwurf der Stadt Erfstadt, Stand Oktober 2015, ca. 10 % gemäß Angabe Ziff. 5.3, S. 46, Plankonzept Ökoplan gegenüber Angabe 1.233,1 ha in Erörterungsterminen) und ist insgesamt widersprüchlich, da die im Vorentwurf der Begründung der Stadt Erfstadt empfohlene Konzentrationszone 1 (Köttingen) auf Kartierung in Erörterungsterminen sogar nicht mehr berücksichtigt wurde.

2.

Die Einteilung der Raumeinheiten ist nach objektiven Kriterien nicht nachvollziehbar, was insbesondere für RE 5 gilt, so dass die Zuordnung der einzelnen Potentialflächen zu den Raumeinheiten nicht nachvollziehbar und sachwidrig ist. Inbesondere lässt sich das Zurückstellen der Potentialfläche „Landwirtschaftsfläche zwischen Erp und Friesheim“ städtebaulich nicht rechtfertigen. Eine sachgerechte Bewertung der Raumempfindlichkeit erfordert gerade, diese Potentialfläche als Konzentrationszone auszuweisen. Die aktuelle Bewertung verkennt die tatsächliche Raumempfindlichkeit, die im Ergebnis fehlerhaft von der Firma Ökoplan mit „hoch“ eingestuft wurde, was zu einem sachwidrigen Ausscheiden dieser Potentialfläche führte. Dies im Hinblick auf die konkrete Raumempfindlichkeit dieser Fläche als auch im Vergleich der Flächen untereinander.

3.

Der Ausweisung der empfohlenen Konzentrationszonen Nr. 2 und Nr. 3 in der ihnen zugeordneten Raumeinheit RE 1 stehen diverse Vollzugshindernisse entgegen, so dass es sich im Ergebnis um eine Verhinderungsplanung handelt, welche der Windenergienutzung entgegen der gesetzlichen Vorgabe nicht substanziell Raum gibt. Angesichts zu erwartender Schallimmissionen lassen sich auf diesen Flächen die Vorhaben nicht im vorgesehenen Umfang realisieren. Zudem liegen diese Flächen im Anlagenschutzbereich des Doppler-UKW-Drehfunkfeuers im Südwesten der Start- und Landebahn des Militärflughafens Nörvenich. Es ist absehbar, dass die erforderlichen Zustimmungen angesichts des Ausmaßes der bestehenden Vorbelastung nicht erteilt werden. Die empfohlenen Konzentrationszonen sind zudem erkennbar mit dem Risiko artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände behaftet, Unterlagen bezüglich einer ASP-Prüfung wurden bislang nicht ausgelegt.

4.

Insgesamt ist nicht nachvollziehbar, nach welchen Kriterien die Annahme gerechtfertigt sein soll, dass mit der Planung der Privilegierung der Windenergienutzung gemäß § 35 Abs.1 Nr. 3 BauGB im erforderlichen Maße substanziell Raum gegeben wird. Es wurde nicht hinreichend deutlich gemacht, welche Gründe es rechtfertigen sollen, die Fläche zwischen Erp und Friesheim von der Windenergie freizuhalten. Hier handelt es sich tatsächlich um eine unzulässige Verhinderungsplanung.

06.04.2016

Stadt Erfstadt
Umwelt- und Planungsamt
Holzdamm 10
50374 Erfstadt

BM	2	4	6	32	40	43
01.3	STADT/ERF/STADT - Der Bürgermeister -					50
01.4						51
01.5	01. APR. 2016					61
01.6	<i>M. H. H.</i>					62
100						63
10	14	105	370	82	81	65

Betr.: 10. Flächennutzungsplanänderung, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie
hier: Stellungnahme im Rahmen der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme im Rahmen der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Flächennutzungsplanänderung „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“ wie folgt Stellung:

1.
Gerügt werden **Verfahrensfehler**. Das Plankonzept der Firma Ökoplan wurde nicht in seiner aktuellen Fassung (71 Seiten) ausgelegt. Die in den Erörterungsterminen am 10.03. und 15.03.2016 präsentierte Kartierung zu den empfohlenen Konzentrationsflächen entspricht nicht den ausgelegten Unterlagen (Begründung zum Vorentwurf der Stadt Erfstadt, Stand Oktober 2015 und Plankonzept Firma Ökoplan, Stand März 2015) Insbesondere divergiert die Angabe der insgesamt der Windenergienutzung zugewiesenen Fläche (1.204,4 ha in der Begründung zum Vorentwurf der Stadt Erfstadt, Stand Oktober 2015, ca. 10 % gemäß Angabe Ziff. 5.3, S. 46, Plankonzept Ökoplan gegenüber Angabe 1.233,1 ha in Erörterungsterminen) und ist insgesamt widersprüchlich, da die im Vorentwurf der Begründung der Stadt Erfstadt empfohlene Konzentrationszone 1 (Köttingen) auf Kartierung in Erörterungsterminen sogar nicht mehr berücksichtigt wurde.

2.
Die Einteilung der Raumeinheiten ist nach objektiven Kriterien nicht nachvollziehbar, was insbesondere für RE 5 gilt, so dass die Zuordnung der einzelnen Potentialflächen zu den Raumeinheiten nicht nachvollziehbar und sachwidrig ist. **Inbesondere lässt sich das Zurückstellen der Potentialfläche**

„Landwirtschaftsfläche zwischen Erp und Friesheim“ städtebaulich nicht rechtfertigen. Eine sachgerechte Bewertung der Raumempfindlichkeit erfordert gerade, diese Potentialfläche als Konzentrationszone auszuweisen. Die aktuelle Bewertung verkennt die tatsächliche Raumempfindlichkeit, die im Ergebnis fehlerhaft von der Firma Ökoplan mit „hoch“ eingestuft wurde, was zu einem sachwidrigen Ausscheiden dieser Potentialfläche führte. Dies im Hinblick auf die konkrete Raumempfindlichkeit dieser Fläche als auch im Vergleich der Flächen untereinander.

3.

Der Ausweisung der empfohlenen Konzentrationszonen Nr. 2 und Nr. 3 in der ihnen zugeordneten Raumeinheit RE 1 stehen diverse Vollzugshindernisse entgegen, so dass es sich im Ergebnis um eine Verhinderungsplanung handelt, welche der Windenergienutzung entgegen der gesetzlichen Vorgabe nicht substantziell Raum gibt. Angesichts zu erwartender Schallimmissionen lassen sich auf diesen Flächen die Vorhaben nicht im vorgesehenen Umfang realisieren. Zudem liegen diese Flächen im Anlagenschutzbereich des Doppler-UKW-Drehfunkfeuers im Südwesten der Start- und Landebahn des Militärflughafens Nörvenich. Es ist absehbar, dass die erforderlichen Zustimmungen angesichts des Ausmaßes der bestehenden Vorbelastung nicht erteilt werden. Die empfohlenen Konzentrationszonen sind zudem erkennbar mit dem Risiko artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände behaftet, Unterlagen bezüglich einer ASP-Prüfung wurden bislang nicht ausgelegt.

4.

Insgesamt ist nicht nachvollziehbar, nach welchen Kriterien die Annahme gerechtfertigt sein soll, dass mit der Planung der Privilegierung der Windenergienutzung gemäß § 35 Abs.1 Nr. 3 BauGB im erforderlichen Maße substantziell Raum gegeben wird. Es wurde nicht hinreichend deutlich gemacht, welche Gründe es rechtfertigen sollen, die Fläche zwischen Erp und Friesheim von der Windenergie freizuhalten. Hier handelt es sich tatsächlich um eine unzulässige Verhinderungsplanung.

06.04.2016

Stadt Erfstadt
Umwelt- und Planungsamt
Holzdamm 10
50374 Erfstadt

EM	2	4	8	32	40	43
01.3	STADT ERFTSTADT Der Bürgermeister -					50
01.4	<i>Mohr</i>					51
01.5	07. APR. 2016					61
01.6						62
100						63
10	14	105	370	82	81	65

Betr.: 10. Flächennutzungsplanänderung, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie
hier: Stellungnahme im Rahmen der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme im Rahmen der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Flächennutzungsplanänderung „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“ wie folgt Stellung:

1.
Gerügt werden **Verfahrensfehler**. Das Plankonzept der Firma Ökoplan wurde nicht in seiner aktuellen Fassung (71 Seiten) ausgelegt. Die in den Erörterungsterminen am 10.03. und 15.03.2016 präsentierte Kartierung zu den empfohlenen Konzentrationsflächen entspricht nicht den ausgelegten Unterlagen (Begründung zum Vorentwurf der Stadt Erfstadt, Stand Oktober 2015 und Plankonzept Firma Ökoplan, Stand März 2015) Insbesondere divergiert die Angabe der insgesamt der Windenergienutzung zugewiesenen Fläche (1.204,4 ha in der Begründung zum Vorentwurf der Stadt Erfstadt, Stand Oktober 2015, ca. 10 % gemäß Angabe Ziff. 5.3, S. 46, Plankonzept Ökoplan gegenüber Angabe 1.233,1 ha in Erörterungsterminen) und ist insgesamt widersprüchlich, da die im Vorentwurf der Begründung der Stadt Erfstadt empfohlene Konzentrationszone 1 (Köttingen) auf Kartierung in Erörterungsterminen sogar nicht mehr berücksichtigt wurde.

2.
Die Einteilung der Raumeinheiten ist nach objektiven Kriterien nicht nachvollziehbar, was insbesondere für RE 5 gilt, so dass die Zuordnung der einzelnen Potentialflächen zu den Raumeinheiten nicht nachvollziehbar und sachwidrig ist. **Insbesondere lässt sich das Zurückstellen der Potentialfläche**

„Landwirtschaftsfläche zwischen Erp und Friesheim“ städtebaulich nicht rechtfertigen. Eine sachgerechte Bewertung der Raumempfindlichkeit erfordert gerade, diese Potentialfläche als Konzentrationszone auszuweisen. Die aktuelle Bewertung verkennt die tatsächliche Raumempfindlichkeit, die im Ergebnis fehlerhaft von der Firma Ökoplan mit „hoch“ eingestuft wurde, was zu einem sachwidrigen Ausscheiden dieser Potentialfläche führte. Dies im Hinblick auf die konkrete Raumempfindlichkeit dieser Fläche als auch im Vergleich der Flächen untereinander.

3.

Der Ausweisung der empfohlenen Konzentrationszonen Nr. 2 und Nr. 3 in der ihnen zugeordneten Raumeinheit RE 1 stehen diverse Vollzugshindernisse entgegen, so dass es sich im Ergebnis um eine Verhinderungsplanung handelt, welche der Windenergienutzung entgegen der gesetzlichen Vorgabe nicht substantiell Raum gibt. Angesichts zu erwartender Schallimmissionen lassen sich auf diesen Flächen die Vorhaben nicht im vorgesehenen Umfang realisieren. Zudem liegen diese Flächen im Anlagenschutzbereich des Doppler-UKW-Drehfunkfeuers im Südwesten der Start- und Landebahn des Militärflughafens Nörvenich. Es ist absehbar, dass die erforderlichen Zustimmungen angesichts des Ausmaßes der bestehenden Vorbelastung nicht erteilt werden. Die empfohlenen Konzentrationszonen sind zudem erkennbar mit dem Risiko artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände behaftet, Unterlagen bezüglich einer ASP-Prüfung wurden bislang nicht ausgelegt.

4.

Insgesamt ist nicht nachvollziehbar, nach welchen Kriterien die Annahme gerechtfertigt sein soll, dass mit der Planung der Privilegierung der Windenergienutzung gemäß § 35 Abs.1 Nr. 3 BauGB im erforderlichen Maße substantiell Raum gegeben wird. Es wurde nicht hinreichend deutlich gemacht, welche Gründe es rechtfertigen sollen, die Fläche zwischen Erp und Friesheim von der Windenergie freizuhalten. Hier handelt es sich tatsächlich um eine unzulässige Verhinderungsplanung.

vorab per Telefax: 02235-409-505

Stadt Erfstadt

Der Bürgermeister

Umwelt- und Planungsamt

Holzdam 10

50374 Erfstadt

BM	2	4	6	32	40	43
01.3	STADT ERFSTADT - Der Bürgermeister -					50
01.4						51
01.5	08. APR. 2016					61
01.6						62
100						63
10	14	105	370	82	81	65

Hermann Schmitz

Hoverhof 1

50374 Erfstadt

05.04.2016

10. Flächennutzungsplanänderung

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Stellungnahme im Rahmen der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich/wir bin/sind Eigentümer des Grundstücks (Flurstücksangabe bitte einfügen!) und nehme/nehmen im Rahmen der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Flächenplannutzungsänderung „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“ wie folgt Stellung:

1.

Gerügt werden Verfahrensfehler. Das Plankonzept der Firma Ökoplan wurde nicht in seiner aktuellen Fassung (71 Seiten) ausgelegt. Die in den Erörterungsterminen am 10.03. und 15.03.2016 präsentierte Kartierung zu den empfohlenen Konzentrationsflächen entspricht nicht den ausgelegten Unterlagen (Begründung zum Vorentwurf der Stadt Erfstadt, Stand Oktober 2015 und Plankonzept Firma Ökoplan, Stand März 2015) Insbesondere divergiert die Angabe der insgesamt der Windenergienutzung zugewiesenen Fläche (1.204,4 ha in der Begründung zum Vorentwurf der Stadt Erfstadt, Stand Oktober 2015, ca. 10 % gemäß Angabe Ziff. 5.3, S. 46, Plankonzept Ökoplan gegenüber Angabe 1.233,1 ha in

Erörterungsterminen) und ist insgesamt widersprüchlich, da die im Vorentwurf der Begründung der Stadt Erfstadt empfohlene Konzentrationszone 1 (Köttlingen) auf Kartierung in Erörterungsterminen sogar nicht mehr berücksichtigt wurde.

2.

Die Einteilung der Raumeinheiten ist nach objektiven Kriterien nicht nachvollziehbar, was insbesondere für RE 5 gilt, so dass die Zuordnung der einzelnen Potentialflächen zu den Raumeinheiten nicht nachvollziehbar und sachwidrig ist. Inbesondere lässt sich das Zurückstellen der Potentialfläche „Landwirtschaftsfläche zwischen Erp und Friesheim“ städtebaulich nicht rechtfertigen. Eine sachgerechte Bewertung der Raumempfindlichkeit erfordert gerade, diese Potentialfläche als Konzentrationszone auszuweisen. Die aktuelle Bewertung verkennt die tatsächliche Raumempfindlichkeit, die im Ergebnis fehlerhaft von der Firma Ökoplan mit „hoch“ eingestuft wurde, was zu einem sachwidrigen Ausscheiden dieser Potentialfläche führte. Dies im Hinblick auf die konkrete Raumempfindlichkeit dieser Fläche als auch im Vergleich der Flächen untereinander.

3.

Der Ausweisung der empfohlenen Konzentrationszonen Nr. 2 und Nr. 3 in der ihnen zugeordneten Raumeinheit RE 1 stehen diverse Vollzugshindernisse entgegen, so dass es sich im Ergebnis um eine Verhinderungsplanung handelt, welche der Windenergienutzung entgegen der gesetzlichen Vorgabe nicht substanziell Raum gibt. Angesichts zu erwartender Schallimmissionen lassen sich auf diesen Flächen die Vorhaben nicht im vorgesehenen Umfang realisieren. Zudem liegen diese Flächen im Anlagenschutzbereich des Doppler-UKW-Drehfunkfeuers im Südwesten der Start- und Landebahn des Militärflughafens Nörvenich. Es ist absehbar, dass die erforderlichen Zustimmungen angesichts des Ausmaßes der bestehenden Vorbelastung nicht erteilt werden. Die empfohlenen Konzentrationszonen sind zudem erkennbar mit dem Risiko artenschutzrechtlicher

Verbotstatbestände behaftet, Unterlagen bezüglich einer ASP-Prüfung wurden bislang nicht ausgelegt.

4.

Insgesamt ist nicht nachvollziehbar, nach welchen Kriterien die Annahme gerechtfertigt sein soll, dass mit der Planung der Privilegierung der Windenergienutzung gemäß § 35 Abs.1 Nr. 3 BauGB im erforderlichen Maße substanzuell Raum gegeben wird. Es wurde nicht hinreichend deutlich gemacht, welche Gründe es rechtfertigen sollen, die Fläche zwischen Erp und Friesheim von der Windenergie freizuhalten. Hier handelt es sich tatsächlich um eine unzulässige Verhinderungsplanung.